

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 4. 12. 2019

Nummer 47

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 22. 11. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1660		
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Gem. RdErl. 19. 11. 2019, Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen und für Unterbringungen im offenen Vollzug im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung	1660	Erl. 13. 11. 2019, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen	1672
21021		82300	
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 26. 11. 2019, Änderung der Satzung der „Bürgerstiftung Weserbergland“	1676
Bek. 20. 11. 2019, Jahresabschluss 2018 des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen	1663		
Erl. 22. 11. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis – IVENA)	1664	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
21062		Bek. 20. 11. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH – norgam –)	1676
Erl. 25. 11. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)	1665		
27400		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Erl. 26. 11. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung	1665	Vfg. 19. 11. 2019, Umstufung, Einziehung und Widmung der Bundesstraße 61, Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz	1676
21131			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
F. Kultusministerium		Bek. 25. 11. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Ostedeichverbandes, Landkreis Cuxhaven	1678
RdErl. 4. 12. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas)	1665	VO 26. 11. 2019, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste	1683
21133		Bek. 28. 11. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes, Landkreis Cuxhaven und Stadt Cuxhaven	1701
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 4. 12. 2019, Öffentliche Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG i. V. m. den §§ 2 und 4 IZÜV der Salzgitter Flachstahl GmbH	1703
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 1. 12. 2019, Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für Niedersachsen	1665	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
79100		Bek. 4. 12. 2019, Durchführung des BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)	1709
Erl. 1. 12. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	1666	Bek. 4. 12. 2019, Durchführung des BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (HeidelbergCement AG, Hannover)	1709
79100		Bek. 4. 12. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Elektrorecycling Weserbergland GmbH, Brevörde)	1710
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Gem. RdErl. 21. 11. 2019, Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)	1666	Bek. 1. 11. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren [Ems])	1712
33310		Bek. 15. 11. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albert Bergschneider GmbH, Ibbenbüren)	1713
		Stellenausschreibungen	1714/1715

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 22. 11. 2019
— 203-11700-5 MNE —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main ernannten Frau Ivana Đukanović am 20. 11. 2019 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Branislav Karadžić, am 7. 9. 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1660

B. Ministerium für Inneres und Sport

Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen und für Unterbringungen im offenen Vollzug im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung

Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 19. 11. 2019
— 23.12-05202/4-2 —

— VORIS 21021 —

I.

Die Justizvollzugseinrichtungen beteiligen aufgrund gesonderter Regelungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen oder für Unterbringungen im offenen Vollzug im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung die für den Wohnsitz der oder des Gefangenen oder Sicherungsverwahrten zuständige Polizeiinspektion als Kriminalakten führende Dienststelle — für die Polizeidirektion Hannover den Zentralen Kriminaldienst — und übersenden den als **Anlage 1** beigefügten Vordruck.

Bei Gefangenen, die nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Vollstreckungs- und Einweisungsplans für das Land Niedersachsen direkt in eine Einrichtung des offenen Vollzugs eingewiesen werden, erfolgt die Anfrage durch die Justizvollzugseinrichtung per Telefax oder per E-Mail. Wegen der begrenzten Kapazitäten in den gesicherten Einweisungsabteilungen der Einrichtungen des offenen Vollzugs sind diese Anfragen möglichst umgehend zu beantworten. Bei Gefangenen oder Sicherungsverwahrten ohne Wohnsitz in Niedersachsen erfolgt die Übersendung an die für die Justizvollzugseinrichtung zuständige Polizeiinspektion zur Prüfung etwaiger eigener Erkenntnisse und erforderlichenfalls zur Weiterleitung an das LKA. Die Justizvollzugseinrichtungen verwenden die von der Polizei mitgeteilten Erkenntnisse als Beurteilungshilfe für erforderliche Entscheidungen.

II.

Die Polizeiinspektion prüft bei Eingang entsprechender Anfragen der Justizvollzugseinrichtungen gemäß Abschnitt I,

- ob sie (Kriminal-)Akten führende Dienststelle ist,
- ob nach Aktenlage oder aus sonstigen Quellen polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, die gegen die Eignung von Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder gegen die Eignung von Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maß-

nahmen oder gegen die Eignung von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten für Unterbringungen im offenen Vollzug sprechen könnten

und informiert die anfragende Justizvollzugseinrichtung durch Übersendung des als **Anlage 2** beigefügten Vordrucks entsprechend.

Eine Kopie der Anfrage (Anlage 1) und der Rückantwort an die Justizvollzugseinrichtung (Anlage 2) ist zur Kriminalakte zu nehmen.

Bestehen seitens der Polizei schwerwiegende Bedenken gegen die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs oder vollzugsöffnender Maßnahmen oder gegen die Unterbringung im offenen Vollzug, soll eine persönliche Kontaktaufnahme zu der anfragenden Justizvollzugseinrichtung erfolgen.

Die Übermittlung der polizeilichen Erkenntnisse u. a. an Justizvollzugseinrichtungen ist gemäß § 43 NPOG zulässig. Sofern die für den Wohnsitz zuständige Polizeiinspektion feststellt, dass sie nicht Kriminalakten führende Dienststelle ist, leitet sie die Anfrage unverzüglich — ggf. ergänzt um eigene Erkenntnisse und unter Fertigung einer Abgabennachricht — an die Kriminalakten führende Polizeidienststelle bzw. an das LKA weiter.

Werden Kriminalakten bei einer Dienststelle außerhalb Niedersachsens geführt, leitet das LKA Anfragen der Justizvollzugseinrichtung zur direkten Erledigung an das für die Kriminalakten führende Dienststelle zuständige Landeskriminalamt des entsprechenden Bundeslandes weiter.

III.

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Polizeidienststellen
Justizvollzugsanstalten und die Jugendanstalt des Landes Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1660

Justizvollzugsanstalt , den

.....

BNr.:

Name/Tel.

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:

.....

An die

Polizeiinspektion

.....

.....

Gewährung von Lockerungen des Vollzugs bei Strafgefangenen oder vollzugsöffnender Maßnahmen bei Sicherungsverwahrten bzw. Unterbringung im offenen Vollzug bei Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten

Bezug: Gem. RdErl. des MI und des MJ vom 19. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1660)
VORIS 21021

hier: Strafgefangene/Strafgefangener; Sicherungsverwahrte/Sicherungsverwahrter
....., geb.: in

Anlagen: Personal- und Vollstreckungsblatt

Es wird geprüft, der/dem o. g. Strafgefangenen/Sicherungsverwahrten Lockerungen des Vollzugs/vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren bzw. sie/ihn im offenen Vollzug unterzubringen.

Einzelheiten über die Person und den Vollstreckungsstand ergeben sich aus den Anlagen. Ich bitte, mir polizeiliche Erkenntnisse mitzuteilen, die für diese Prüfung von Bedeutung sein können. Insbesondere bitte ich um Mitteilung anhängiger Verfahren.

Im Auftrage

....., den

.....

(Polizeidienststelle)

Vorgangsnummer:

Name/Tel.

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:

.....

An die

Justizvollzugsanstalt

.....

.....

Gewährung von Lockerungen des Vollzugs bei Strafgefangenen oder vollzugsöffnender Maßnahmen bei Sicherungsverwahrten bzw. Unterbringung im offenen Vollzug bei Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten

- Bezug:
1. Gem. RdErl. des MI und des MJ vom 19. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1660) VORIS 21021
 2. Dortige Anfrage vom, BNr.:

hier: Strafgefangene/Strafgefangener; Sicherungsverwahrte/Sicherungsverwahrter
....., geb.: in

0 Es liegen keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

0 Es liegen folgende polizeiliche Erkenntnisse vor:
(ggfs. bitte Anlage benutzen)

0 Ihre Anfrage habe ich zuständigkeitshalber weitergeleitet an

0 die Polizeiinspektion in

0 das Landeskriminalamt Niedersachsen

Im Auftrage

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Jahresabschluss 2018
des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen****Bek. d. MS v. 20. 11. 2019 — 41553/5/8.4 —**

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) wird der Jahresabschluss 2018 (**Anlage**) nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28. 6. 2019 durch den Verwaltungsrat des KKN am 13. 9. 2019 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1663

Anlage**Jahresabschluss des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2018**

Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) wurde am 1. 12. 2017 als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Niedersachsen gegründet. Die Haushaltsführung des KKN erfolgt nach den Grundsätzen der LHO. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) ist der Jahresabschluss bekannt zu geben.

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2018	Ergebnis 2018	Differenz
111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
232 01	Kostenerstattung des Landes Niedersachsen	3 423 000 EUR	3 392 923,66 EUR	−30 076,34 EUR
281 01	Erstattung der Fallpauschalen und Meldevergütungen	600 000,00 EUR	0,00 EUR	−600 000,00 EUR
361 01	Überschuss aus Vorjahr	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe der Einnahmen	4 023 000,00 EUR	3 392 923,66 EUR	−630 076,34 EUR
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
424 01	Zuführung an Landeshaushalt Versorgungsleistungen Beamte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
427 01	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	112 000,00 EUR	4 060,80 EUR	−107 939,20 EUR
428 01	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigte)	2 406 000,00 EUR	837 525,74 EUR	−1 568 474,26 EUR
443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	11 000,00 EUR	178,86 EUR	−10 821,14 EUR
511 01	Geschäftsbedarf, Büromaterial	273 000,00 EUR	147 928,52 EUR	−125 071,48 EUR
511 02	EDV-Kosten	274 000,00 EUR	373 181,78 EUR	99 181,78 EUR
517 01	Bewirtschaftung der Diensträume	66 000,00 EUR	49 996,09 EUR	−16 003,91 EUR
518 01	Mieten für Diensträume	73 000,00 EUR	70 606,20 EUR	−2 393,80 EUR
525 01	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	20 000,00 EUR	12 214,00 EUR	−7 786,00 EUR
526 01	Sachverständige, Gerichtskosten, Rechtsberatung, Revision	5 000,00 EUR	49 875,28 EUR	44 875,28 EUR
527 01	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	17 000,00 EUR	9 463,89 EUR	−7 536,11 EUR
531 01	Öffentlichkeitsarbeit	90 000,00 EUR	51 996,88 EUR	−38 003,12 EUR
546 01	Sonstige Verwaltungsausgaben	6 000,00 EUR	5 631,66 EUR	−368,34 EUR
547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	15 000,00 EUR	89 060,00 EUR	74 060,00 EUR
547 02	Dienstleistungen Dritter	0,00 EUR	121 315,04 EUR	121 315,04 EUR
547 03	Kosten des Verwaltungsrats	3 000,00 EUR	0,00 EUR	−3 000,00 EUR
547 04	Kosten des Wissenschaftlichen Beirats	3 000,00 EUR	0,00 EUR	−3 000,00 EUR
547 05	Kosten des Personalrats	3 000,00 EUR	1 620,00 EUR	−1 380,00 EUR
671 01	Meldevergütungen	625 000,00 EUR	21 000,00 EUR	−604 000,00 EUR
671 02	Erstattungen für länderübergreifende Kooperationen	9 000,00 EUR	10 137,89 EUR	1 137,89 EUR
681 01	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	2 000,00 EUR	0,00 EUR	−2 000,00 EUR
812 15	Erwerb Geräte, Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände	10 000,00 EUR	16 611,25 EUR	6 611,25 EUR
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	0,00 EUR	1 520 519,78 EUR	1 520 519,78 EUR
989 01	Abführung an das Land Niedersachsen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	Summe der Ausgaben	4 023 000,00 EUR	3 392 923,66 EUR	−630 076,34 EUR

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik
zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems
für Krankenhäuser
(Interdisziplinärer Versorgungsnachweis – IVENA)**

Erl. d. MS v. 22. 11. 2019 — 404.1-02921/1 —

— VORIS 21062 —

Bezug: Erl. v. 5. 6. 2019 (Nds. MBl. S. 942)
— VORIS 21062 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen als Investitionsförderung für die Anschaffung von Informationstechnik sowie zudem für die Nutzung (nicht-investive Bestandteile) des webbasierten interdisziplinären Versorgungsnachweises (IVENA) durch an der Not- oder Unfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser sowie Rettungsleitstellen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziel ist die Stärkung der Patientensicherheit in der Notfallversorgung durch die landesweite Verbesserung der überregionalen Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und Rettungsdienst, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu minimieren.

Über IVENA melden Krankenhäuser freie oder überlastete Kapazitäten bis hin zu den kleinsten organisatorischen Einheiten; Rettungsleitstellen oder Rettungswagen melden die Notfallpatientin oder den Notfallpatienten mit der Benennung der Erkrankung. Der Transport des jeweiligen Notfalles kann so gezielt in das nächstgelegene, verfügbare und geeignete Krankenhaus von der Rettungsleitstelle gesteuert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen wie die Anschaffung von Informationstechnik (Hard- und Software einschließlich Lizenzen), die Krankenhäuser und Rettungsleitstellen in niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien oder großen selbständigen Städten, der Region Hannover sowie der Stadt Göttingen für die Teilnahme an IVENA im Rahmen der Notfallversorgung benötigen.

2.2 Gefördert werden zudem nicht-investive Maßnahmen, die Krankenhäuser und Rettungsleitstellen in niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien oder großen selbständigen Städten, der Region Hannover sowie der Stadt Göttingen für die Einführung oder den laufenden Betrieb von IVENA im Rahmen der Notfallversorgung benötigen. Bei den nicht-investiven Aufwendungen handelt es sich um Ausgaben für Wartung und Support der Software sowie die Ausgaben für den Betrieb des Servers. Eine Förderung der Personalausgaben des Zuwendungsempfängers sowie der Personalausgaben des Letztempfängers ist nicht zulässig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die niedersächsischen Landkreise, die großen selbständigen sowie die kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Stadt Göttingen. Der Erstempfänger ist ermächtigt, die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten. Das Verfahren richtet sich nach Nummer 6.4.

3.2 Letztempfänger sind Träger von Krankenhäusern i. S. des § 108 Nr. 2 SGB V sowie von Rettungsleitstellen i. S. des § 6 NRettDG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller können eine Zuwendung erhalten, wenn mindestens ein Krankenhaus sowie eine Rettungsleitstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich an IVENA teilnehmen.

4.2 Krankenhäuser und Rettungsleitstellen können auch über das Gebiet eines Antragstellers hinaus an IVENA teilnehmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist je Krankenhaus oder Rettungsleitstelle jedoch nur einmalig pro Landkreis, kreisfreier Stadt oder der Region Hannover möglich.

4.3 Auch Krankenhäuser und Rettungsleitstellen, die bereits in der Pilotphase in Niedersachsen an IVENA teilgenommen haben, können Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten. Voraussetzung ist, dass die Pilotphase spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung beendet ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt je Zuwendungsempfänger pro Bewilligungsjahr

5.2.1 für die Anschaffung der digitalen Infrastruktur zur Nutzung von IVENA durch ein Krankenhaus sowie eine Rettungsleitstelle bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 5 000 EUR; die Zuwendung erhöht sich für jedes weitere niedersächsische Krankenhaus, das in dem Einzugsbereich der jeweiligen Rettungsleitstelle an IVENA teilnimmt, um bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal um 3 800 EUR,

5.2.2 für nicht-investive Maßnahmen bei der Einführung der digitalen Infrastruktur sowie der Nutzung von IVENA durch mindestens ein Krankenhaus sowie eine Rettungsleitstelle bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15 000 EUR.

5.3 Aufgrund des besonderen Landesinteresses an der Nutzung eines webbasierten Notfallmanagementsystems sind Abweichungen von der Bagatellgrenze (VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO) zulässig.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Anträge sind von dem Erstempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.4 Der Erstempfänger stellt den Antrag auf Grundlage des Antrags des Letztempfängers, bestätigt das Vorliegen der Förderbedingungen und leitet die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiter. Diesem obliegt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Der Erstempfänger weist der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend dem zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid nach.

6.5 Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den ANBest-Gk.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)

Erl. d. MS v. 25. 11. 2019 — 301.21-04011-02 —

— VORIS 27400 —

Bezug: Erl. v. 22. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 188)
— VORIS 27400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1665

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung

Erl. d. MS v. 26. 11. 2019 — 306-41 51730/3-1 —

— VORIS 21131 —

Bezug: Erl. v. 7. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1660), geändert durch
Erl. v. 30. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 699)
— VORIS 21131 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 26. 11. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
den Landesjugendhilfeausschuss
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
den Landesbeirat für Jugendarbeit über die Geschäftsstelle beim Landesjugendring Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1665

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas)

RdErl. d. MK v. 4. 12. 2019 — 51-38 802/7-4 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 23. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1460)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt geändert:

Nach Nummer 7.4 wird die folgende Nummer 7.5 angefügt:

„7.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO gilt als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem 1. 1. 2020 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.“

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1665

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für Niedersachsen

RdErl. d. ML v. 1. 12. 2019 — 405-64230/6-4 —

— VORIS 79100 —

Die Verwendung standortgerechter Baumarten und die Wahl geeigneter Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes bei der Bestandesbegründung und -verjüngung sind für die langfristige Betriebssicherheit, die Sicherung der vielfältigen nachhaltigen Leistungen der künftigen Wälder und für die Vorsorge vor den Risiken durch den Klimawandel wesentliche Voraussetzung.

Die für Niedersachsen geeigneten Herkünfte wurden von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA), Abt. C (Waldgenressourcen), Prof.-Oelkers-Straße 6, 34346 Hann. Münden, im Merkblatt „Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen (Herkunftsempfehlungen)“ zusammengestellt. Das Merkblatt wird bei Bedarf aktualisiert und ist in der jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der NW-FVA unter <http://www.nw-fva.de/HKE/> abzurufen.

Die Herkunftsempfehlungen sind im Rahmen des Regierungsprogramms „Langfristige ökologische Waldentwicklung“ (LÖWE+) anzuwenden. Im Übrigen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Nachrichtlich:
An
die Klosterkammer Hannover
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Oberfinanzdirektion Hannover
den Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1665

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Erl. d. ML v. 1. 12. 2019 — 406-64030/1-2.5-2 —

— **VORIS 79100** —

Bezug: Erl. v. 19. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 423), geändert durch Erl. v. 1. 12. 2017 (Nds. MBl. S. 1602) — **VORIS 79100** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.2 wird die Angabe „2 Erntefestmeter“ durch die Angabe „0,5 Erntefestmeter“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2.1 Abs. 1 Satz 1 werden der Betrag „1,60 EUR/Efm“ durch den Betrag „2,00 EUR/Efm“ ersetzt und das Komma und die Worte „für jeden weiteren Efm 0,40 EUR/Efm“ gestrichen.
3. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
„7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Bei den Fördermaßnahmen gelten bei der Auszahlung der Zuwendung die verfahrenstechnischen Vorgaben der EU-Zahlstelle und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1666

I. Justizministerium

Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)

Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 21. 11. 2019
— **4210-403.103** —

— **VORIS 33310** —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 4. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 462, Nds. Rpfl. S. 231), geändert durch Gem. RdErl. v. 22. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1550, Nds. Rpfl. 2018 S. 26) — **VORIS 33310** —
b) RdErl. d. MI v. 14. 5. 1996 (Nds. MBl. S. 885) — **VORIS 21021 00 00 32 047** —

1. Grundsätze

1.1 Anlass und Ziele der Richtlinien

Wenn Jugendliche und Heranwachsende leichte bis mittlere Verfehlungen begehen, handelt es sich häufig um entwicklungsbedingtes und deswegen einmaliges oder episodenhaftes Verhalten, welches auch ohne Verurteilung nicht wiederholt wird oder sich verfestigt (jugendtypisches Fehlverhalten). In den §§ 45 und 47 JGG ist eine Reihe von Möglichkeiten vorgesehen, von der Verfolgung Jugendlicher und Heranwachsender abzusehen und Strafverfahren einzustellen (Diversion). Andererseits können kleine und mittlere Verfehlungen auch Ausdruck eines erzieherischen Defizits bis hin zum Beginn der Entwicklung einer kriminellen Karriere sein. Aufgabe der

Polizei und Staatsanwaltschaften ist es, in allen Fällen zeitnah, im Einzelfall erzieherisch angemessen, verhältnismäßig und nötigenfalls abgestuft auf Verfehlungen zu reagieren.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine förmliche jugendgerichtliche Verurteilung in Fällen jugendtypischen Fehlverhaltens erzieherisch in der Regel nicht erforderlich. Sie kann auch im Hinblick auf die Behandlung vergleichbarer Straftaten anderer junger oder erwachsener Personen unverhältnismäßig sein. Eine jugendgerichtliche Verurteilung kann sogar aufgrund von Stigmatisierungseffekten erzieherisch verfehlt sein.

Das Diversionsverfahren bietet demgegenüber die Möglichkeit, sehr kurzfristig und damit erzieherisch besonders wirksam auf Verfehlungen zu reagieren. Im Diversionsverfahren können geeignete erzieherische Maßnahmen ergriffen werden, die weiteren Verfehlungen entgegen wirken.

Diese Richtlinien sollen den Staatsanwaltschaften Hinweise und Anregungen für eine vermehrte Nutzung der in den §§ 45 und 47 JGG eröffneten informellen Erledigungsmöglichkeiten geben, die polizeiliche Ermittlungstätigkeit in geeigneten Fällen auf dieses Ziel ausrichten und für eine sachgerechte Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gemäß § 38 JGG i. V. m. § 52 SGB VIII in diesen Fällen sorgen.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung der im Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden und Institutionen soll gefördert werden. Durch die Richtlinien soll zugleich — soweit dies im Einzelfall erzieherisch angemessen ist — eine Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle erreicht werden.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Entscheidungskompetenz

Über die Durchführung der Diversion entscheiden die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Sie haben dabei mit Blick auf die erzieherischen Erfordernisse im Einzelfall einen weiten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum. Die Polizei und die Jugendhilfe im Strafverfahren stellen deshalb eine Diversion nicht konkret in Aussicht, sollen aber in geeigneten Fällen jederzeit Anregungen zur Diversion geben, erforderlichenfalls verbunden mit Anregungen für bestimmte erzieherische Maßnahmen. Die Polizei kann mit der Durchführung des erzieherischen Gesprächs, die Jugendhilfe durch Einleitung geeigneter Maßnahmen die Voraussetzung für eine mögliche Diversion schaffen. In Zweifelsfällen kann aus erzieherischen Gründen eine vorherige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht geboten erscheinen.

1.2.2 Vorrang der Unschuldsvermutung

Liegt ein hinreichender Tatverdacht nicht vor, ist eine Diversion nach § 45 JGG nicht zulässig. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO haben stets Vorrang vor Divisionsentscheidungen.

Liegen die Voraussetzungen des § 3 JGG nicht vor, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Anwendung des § 45 JGG mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein.

Liegen die Voraussetzungen eines Freispruchs vor, stimmt die Staatsanwaltschaft einem Vorgehen nach § 47 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JGG nicht zu.

1.2.3 Behandlung von Privatklagedelikten

Die Vorschrift des § 45 JGG verdrängt nicht die Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens bei Privatklagedelikten. Dies gilt auch bei jugendlichen, sofern nicht Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse der oder des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, ein Einschreiten von Amts wegen erfordern (§ 80 Abs. 1 JGG). Liegen die Voraussetzungen der Verfolgung eines Privatklagedeliktes nicht vor, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Anwendung des § 45 JGG mangels öffentlichen Interesses ein.

1.2.4 Abwägung gegenüber den §§ 153, 153 a, 154 StPO und § 31 a BtMG

Die Divisionsregelungen in den §§ 45 und 47 JGG stehen der Möglichkeit einer Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 153, 153 a und 154 StPO sowie nach § 31 a BtMG nicht entgegen. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob bei Verfehlungen

eine Einstellung bereits nach diesen Vorschriften möglich ist. Dabei berücksichtigt sie, dass eine solche Verfahrensweise mögliche Stigmatisierungseffekte durch die Eintragung der Verfahrenseinstellung im Erziehungsregister vermeidet. Sie berücksichtigt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung auch, dass bei Erwachsenen eine entsprechende Registrierung nicht erfolgt.

1.2.5 Keine Diversion bei ernsthaftem Bestreiten

Die Vorschriften der §§ 45 und 47 JGG werden nicht angewendet, wenn die beschuldigte Person die Tatbegehung substantiiert oder sonst ernsthaft bestreitet.

1.2.6 Verhältnismäßigkeit

Die mit dem Vorgehen nach § 45 oder § 47 JGG einhergehenden erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht belastender wirken als ein Jugendgerichtsverfahren mit förmlicher Sanktion.

Die Nutzung des Diversionsverfahrens ist bei gleicher erzieherischer Eignung einem förmlichen jugendgerichtlichen Verfahren grundsätzlich vorzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand klären lässt, ob ein förmliches jugendgerichtliches Verfahren eine bessere erzieherische Einwirkung als das Diversionsverfahren gewährleistet.

1.2.7 Anwendung auf Heranwachsende

Die Vorschriften der §§ 45 und 47 JGG und diese Richtlinien finden auch auf Heranwachsende Anwendung, sofern nach § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht angewendet wird. Die Entscheidung darüber obliegt den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Die Polizei und die Jugendhilfe im Strafverfahren können unter Hinweis auf tatsächliche Umstände des Einzelfalles Einschätzungen zu den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG abgeben.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Bei den in **Anlage 1** aufgeführten Straftaten kommt regelmäßig ein Vorgehen gemäß den §§ 45 und 47 JGG in Betracht. Der Katalog dient als Orientierungshilfe für die Verfahrens beteiligten. Er hindert die Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht, auch in anderen Fällen entsprechend zu verfahren oder unter den gegebenen Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Maßgebend für die Divisionsentscheidung sind hierbei die sich aus den Gesamtumständen ergebende mindere Schwere der Verfehlung sowie die bestehenden Anhaltspunkte für jugendtypisches Fehlverhalten, wie z. B. leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger, wie es bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig vorkommt. Bei Anwendung des § 45 JGG oder Zustimmung nach § 47 JGG sind in atypischen Fällen die Gründe für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft aktenkundig zu machen.

1.3.2 Persönlicher Anwendungsbereich

Diversion setzt in der Regel eine glaubhaft geständige Person voraus, die erstmals strafrechtlich in Erscheinung tritt.

Wie erstmals strafrechtlich in Erscheinung getreten sind in der Regel auch solche Beschuldigten zu behandeln, die ein Delikt begehen, das von einer früheren Tat entweder nach Art des geschützten Rechtsguts so erheblich abweicht oder nach den Umständen der Tatbegehung jedenfalls nicht erheblich schwerwiegender erscheint als die Vortat oder bei dem die Vortat so lange zurückliegt, dass ein Zusammenhang der Taten, der der weiteren Legalbewahrung abträglich sein könnte, nicht besteht.

Eine Diversion kann auch angezeigt sein bei Wiederholungsstaten jugendtypischen Fehlverhaltens, sofern durch das Divisionsverfahren oder sonst eine ausreichende erzieherische Einwirkung sichergestellt wird, sodass keine weiteren Straftaten zu erwarten sind.

In Fällen erneuter Delinquenz (Absatz 2 oder Absatz 3) ist stets zu prüfen, ob die Verfehlung nicht Ausdruck eines erheblichen erzieherischen Defizits bis hin zum möglichen Be-

ginn der Entwicklung einer kriminellen Karriere ist oder das Vorgehen nach § 45 oder § 47 JGG von der beschuldigten Person als Nachgiebigkeit gegenüber der Verletzung von Straftatbeständen missverstanden werden kann. In diesen Fällen soll von der Diversion kein Gebrauch gemacht werden.

Eine Diversion soll nicht erfolgen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist, dass sich die beschuldigte Person das Verfahren sowie etwaige erzieherische Maßnahmen nicht zur Warnung dienen lassen und künftig weitere Straftaten begehen wird.

2. Verfahren

2.1 Polizei

2.1.1 Verfahren bei möglicher informeller Verfahrenserledigung

Die Polizei prüft möglichst frühzeitig das Vorliegen der Voraussetzungen der Diversion. Liegt aus Sicht der Polizei ein geeigneter Fall vor, wendet sie die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ (Bezugserlass zu b) mit der Maßgabe an, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld in der Regel unterbleiben, um Beschuldigte nicht über das unvermeidbare Maß bloßzustellen. Die Ermittlungen zur Tat werden auf das Notwendigste beschränkt und kurzfristig durchgeführt. Die Vorgänge werden danach unverzüglich der Staatsanwaltschaft übersandt.

Durch die Polizei sollen insbesondere folgende für eine Divisionsentscheidung bedeutsamen Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht werden:

- a) Einschätzung, ob außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf besteht; falls dies bejaht wird, sollen die Gründe angegeben werden;
- b) erzieherische Maßnahmen, die bereits erfolgt oder eingeleitet worden sind, wie etwa
 - Wirkung eines durchgeführten erzieherischen Gesprächs,
 - erfolgte Entschuldigung bei den Geschädigten,
 - geleisteter Schadenersatz oder Wiedergutmachung,
 - die Bereitschaft der Beschuldigten und der Geschädigten — soweit diese Anzeige erstattet haben — zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA),
 - erfolgte oder konkret zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder der Jugendhilfe,
 - nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person wie etwa materielle oder gesundheitliche Folgen oder der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes,
 - freiwilliger und wirksamer Verzicht auf Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
 - freiwillige und wirksame Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen sowie EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

Im Rahmen der Ermittlungen (Absatz 1) macht die Polizei darüber hinaus folgende für die Diversion bedeutsamen Umstände aktenkundig und ermittelt nötigenfalls ergänzend:

- a) bei Jugendlichen: ersichtliche Umstände, die darauf schließen lassen können, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung nicht reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG),
- b) bei Heranwachsenden: erkennbare Umstände, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, ob die beschuldigte Person zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 JGG).

2.1.2 Erzieherisches Gespräch

Liegt ein glaubhaftes Geständnis der beschuldigten Person vor, ist der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen und hält die Polizei ein erzieherisches Gespräch als Maßnahme für angemessen, arbeitet sie die Verfehlung in einem solchen Gespräch unter Berücksichtigung des Leitfadens „Erzieherisches Gespräch“ des LKA mit der beschuldigten Person auf und verdeutlicht den Unrechtsgehalt der Tat. Bei Minderjährigen sollen nach Möglichkeit bereits von Amts wegen die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Auf Verlangen der beschuldigten Person oder einer oder eines Erziehungsberechtigten ist der oder dem Erziehungsberechtigten, einer Verteidigerin oder einem Verteidiger die Teilnahme am Gespräch zu gestatten.

Das Gespräch ist in angemessener Form zu gestalten, wobei insbesondere das Alter und die Persönlichkeit der beschuldigten Person berücksichtigt werden. Es soll bewirken, dass diese zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Es können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen der beschuldigten Person und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Beschuldigte sind darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie ggf. die Art der Verfahrenseinstellung (siehe auch Nummern 1.2.3 und 1.2.4) der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht obliegt und auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder § 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Widerspricht einer der Erziehungsberechtigten, die Verteidigerin oder der Verteidiger der Durchführung des erzieherischen Gesprächs, so unterbleibt dies. Dies wird aktenkundig gemacht.

Über das erzieherische Gespräch ist ein Bericht zu erstellen, der mit der Akte der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist. Der Bericht soll unter Verwendung des in **Anlage 2** wiedergegebenen Vordrucks erstellt werden. Kann der Vordruck nicht verwendet werden, so wird ein inhaltsgleicher Aktenvermerk erstellt.

Es ist sicherzustellen, dass nur besonders geschulte und erfahrene polizeiliche Sachbearbeiterinnen und polizeiliche Sachbearbeiter erzieherische Gespräche führen.

2.1.3 Verfahren in anderen Fällen

In den anderen Fällen ermittelt die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen (PDV 382 — Bezugserrlass zu b) und legt die Vorgänge sodann der Staatsanwaltschaft vor.

2.2 Staatsanwaltschaft

2.2.1 Prüfung der Diversionsvoraussetzungen

Die Staatsanwaltschaft prüft in jeder Lage des Verfahrens vor dem Urteil, ob eine Entscheidung im Rahmen der Diversion möglich ist. Anregungen des Gerichts, der Polizei und der Jugendhilfe im Strafverfahren werden unter Berücksichtigung der Sachnähe und Fachkompetenz der anregenden Stelle geprüft. Hält die Staatsanwaltschaft eine Diversion für angemessen, führt sie nach Möglichkeit deren Voraussetzungen kurzfristig herbei.

2.2.2 Beschleunigte Bearbeitung

Verfahren, in denen eine Diversion ersichtlich konkret in Betracht kommt, werden möglichst kurzfristig bearbeitet und abgeschlossen. Es ist jedoch in der Regel geboten, den Eingang des Auszugs aus dem Bundeszentralregister und dem Erziehungsregister abzuwarten. In jedem Fall erfolgt eine Prüfung der Diversionsvoraussetzungen anhand der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensliste. Regt die Staatsanwaltschaft gegenüber der Jugendhilfe oder dem Gericht erzieherische Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 oder Abs. 3 JGG an, setzt sie sich für die kurzfristige Durchführung der Maßnahmen ein.

2.2.3 Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG

Bei jugendtypischem Fehlverhalten prüft die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der polizeilichen Einschätzung, ob außer den bereits von der Tatentdeckung und dem Ermittlungsverfahren einschließlich des erzieherischen Gesprächs ausgehenden Wirkungen auf die Beschuldigten erzieherische

Maßnahmen aufgrund eines konkreten erzieherischen Bedarfs der Beschuldigten erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, so ist regelmäßig bereits ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG angezeigt. Dies gilt auch, wenn erzieherische Maßnahmen von anderer Seite eingeleitet oder durchgeführt worden sind, jedoch nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht notwendig sind oder waren.

Das Absehen von der Strafverfolgung erfolgt in diesen Fällen ohne Einschaltung des Gerichts. Die Einschaltung der Jugendhilfe im Strafverfahren soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen, sofern die Stellungnahme für die Einschätzung erzieherischer Defizite tatsächlich erforderlich ist.

Die Einstellungsnachricht an die beschuldigte Person soll in erzieherisch geeigneter Weise auf die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingehen. Sie enthält den Hinweis auf die Folgen einer Eintragung in das Erziehungsregister.

2.2.4 Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG

Kommt ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, prüft die Staatsanwaltschaft, ob eine informelle Erledigung im Hinblick auf durchgeführte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen insbesondere der Erziehungsberechtigten, der Jugendhilfe, der Schule, der Ausbildungsstelle oder im Hinblick auf das erzieherische Gespräch durch die Polizei in Betracht kommt. Dabei berücksichtigt sie, dass diese Stellen aufgrund ihrer Sachnähe und Fachkompetenz häufig eine sehr gute Kenntnis von den erzieherischen Bedürfnissen der beschuldigten Person haben. Erscheinen bereits durchgeführte oder eingeleitete Maßnahmen ausreichend, so sieht die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ab. Diese Vorgehensweise kann auch bei einer Wiederholungstat und auch in Fällen bis hin zur mittleren Kriminalität geboten sein.

Die Staatsanwaltschaft kann die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 JGG selbst schaffen. Hierzu kann sie insbesondere mit Beschuldigten ein erzieherisches Gespräch führen. Darin soll die Verfehlung aufgearbeitet und der Unrechtsgehalt der Tat verdeutlicht werden. Bei Minderjährigen sollen nach Möglichkeit bereits von Amts wegen die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Auf Verlangen der beschuldigten Person oder einer oder eines Erziehungsberechtigten ist der oder dem Erziehungsberechtigten oder einer Verteidigerin oder einem Verteidiger die Teilnahme am Gespräch zu gestatten. Das Gespräch ist in angemessener Form zu gestalten, wobei insbesondere das Alter und die Persönlichkeit der beschuldigten Person berücksichtigt werden. Es soll bewirken, dass diese zu der Einsicht gelangt, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Es können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen der beschuldigten Person und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Beschuldigte sind darauf hinzuweisen, dass auch bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Die Staatsanwaltschaft kann auch erzieherische Maßnahmen gegenüber den Erziehungsberechtigten oder der Jugendhilfe anregen. Dies gilt auch für den TOA. Die Teilnahme der Beschuldigten an erzieherischen Maßnahmen ist freiwillig. Die Anregung und Durchführung unterbleiben, wenn einer der Erziehungsberechtigten, die Verteidigerin oder der Verteidiger widerspricht.

Erfolgt die Anregung von Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft, so kann das Strafverfahren im Hinblick auf die zu erwartende Durchführung vorläufig eingestellt werden. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Strafverfolgung endgültig ab, wenn der erzieherische Zweck der Maßnahmen erreicht ist. Dies ist spätestens nach Durchführung der Maßnahmen anzunehmen.

Das Absehen von der Strafverfolgung erfolgt in diesen Fällen ohne Einschaltung des Gerichts. Eine Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren kann in Fällen des § 45 Abs. 2 JGG geboten erscheinen, um den Erziehungsbedarf zu ermitteln oder geeignete erzieherische Maßnahmen zu finden. Sie kann auch angezeigt sein, um zu ermitteln, ob und welche

Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, die ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ohne weitere Maßnahmen ermöglichen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Schlägt die Jugendhilfe andere als zunächst angeregte erzieherische Maßnahmen vor, prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein Absehen von der Strafverfolgung auch im Hinblick auf diese Maßnahmen geboten ist. Dabei berücksichtigt sie die besondere Fachlichkeit und Sachnähe der Jugendhilfe.

Die Einstellungsnachricht an die beschuldigte Person soll in erzieherisch geeigneter Weise auf die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingehen. Sie enthält den Hinweis auf die Folgen einer Eintragung in das Erziehungsregister.

2.2.5 Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Abs. 3 JGG

Erst wenn eine Verfahrenserledigung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG aus erzieherischen oder anderen Gründen nicht ausreichend erscheint, kommt das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht. Geeignet hierfür sind namentlich Wiederholungsfälle leichter bis mittlerer Kriminalität, die ohne die Förmlichkeit einer Antrags- oder Anklageschrift eine schnelle und unmittelbare Reaktion erfordern. Die Befassung des Gerichts mit dem Ziel einer Ermahnung sollte die Ausnahme sein, etwa wenn Beschuldigte in größerer Entfernung vom Sitz der Staatsanwaltschaft wohnen. In der Regel genügt in diesen Fällen ein normverdeutlichendes Gespräch der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG.

Eine vorherige Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren kann in Fällen des § 45 Abs. 3 JGG geboten erscheinen, um den Erziehungsbedarf zu ermitteln oder geeignete erzieherische Maßnahmen zu finden. Regt die Staatsanwaltschaft das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG an, so unterrichtet sie davon zugleich die Jugendhilfe im Strafverfahren unter Mitteilung des Tatvorwurfs, es sei denn, diese hat bereits Kenntnis.

Die Einstellungsnachricht an die beschuldigte Person soll in erzieherisch geeigneter Weise auf die Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingehen. Sie enthält den Hinweis auf die Folgen einer Eintragung in das Erziehungsregister.

2.2.6 Entscheidungen nach den §§ 47 und 76 bis 78 JGG

Kommt ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 JGG bei Jugendlichen nicht in Betracht und liegen die Voraussetzungen des § 76 Satz 1 JGG vor, stellt die Staatsanwaltschaft anstelle einer Anklageerhebung in der Regel den Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß den §§ 76 bis 78 JGG.

Die Staatsanwaltschaft soll bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Erhebung der öffentlichen Klage jugendgerichtlichen Einstellungsanregungen nach § 47 JGG zustimmen, sofern sich die Umstände seit der Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft so geändert haben, dass ein Absehen von der weiteren Strafverfolgung nunmehr angemessen erscheint. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn geeignete Maßnahmen der Jugendhilfe oder von anderer Seite eingeleitet oder durchgeführt worden sind. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, die Zustimmung zu einer richterlichen Anregung nach § 47 JGG in der Hauptverhandlung zu verweigern, soll sie die Jugendhilfe im Strafverfahren zuvor anhören, sofern deren Stellungnahme noch nicht vorliegt.

2.2.7 Vermerk für die Eintragung in das Erziehungsregister

Sieht die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung nach § 45 JGG ab, so vermerkt die Dezernentin oder der Dezernent die Straftatbestände in den Akten, wegen derer ein hinreichender Tatverdacht besteht. Hinsichtlich der Form gelten die Regelungen für die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften in der Urteilsformel entsprechend (§ 260 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 StPO). Die Serviceeinheiten nehmen den Vermerk zur Grundlage für die Eintragung in das Erziehungsregister.

In Fällen des § 47 JGG dient die Antrags- oder Anklageschrift als Grundlage für die Eintragung in das Erziehungsregis-

ter, es sei denn, dass sich aus der gerichtlichen Einstellungsentscheidung etwas anderes ergibt. In Zweifelsfällen entscheidet die Dezernentin oder der Dezernent der Staatsanwaltschaft über den Inhalt der Eintragung.

2.2.8 Information über örtliche Diversionen

Alle mit Jugendstrafverfahren befassten Dezernentinnen und Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften werden zu Beginn ihrer Tätigkeit und bei Bedarf wiederholt oder ergänzend auf die bestehenden örtlichen Diversionen und ambulanten Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige, die auch im Rahmen der Diversion genutzt werden können, hingewiesen.

2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren entscheidet über die Art ihrer Beteiligung am Diversionsverfahren sowie über die Durchführung und Überwachung erzieherischer Maßnahmen in eigener fachlicher Kompetenz. Sie prüft jedoch frühzeitig, ob für Beschuldigte Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistungen ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen.

3. Zusammenarbeit der Behörden

3.1 Fallbezogene Zusammenarbeit

In Diversionsverfahren arbeiten die Staatsanwaltschaft, die Polizei sowie die Jugendhilfe im Strafverfahren vertrauensvoll im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen zusammen. Gemeinsames Ziel ist die zeitnahe und erzieherisch wie rechtlich angemessene Reaktion auf jugendtypische Verfehlungen sowie die Verhinderung weiterer Straftaten, die der Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegen stehen können.

3.2 Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Darüber hinaus arbeiten Staatsanwaltschaft und Polizei verfahrenübergreifend zusammen

- zur Verbesserung der Bearbeitung von Einzelfällen,
- zum gegenseitigen Kennenlernen und Förderung des Verständnisses der jeweiligen Rollen und Befugnisse,
- zur Vertiefung der Erkenntnisse über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts,
- zum Austausch über Hintergründe und Erscheinungsformen örtlicher Jugendkriminalität sowie
- zur Fortentwicklung der Diversion unter Berücksichtigung spezieller örtlicher Gegebenheiten.

Die Staatsanwaltschaft oder die Polizei laden bei Bedarf mindestens einmal jährlich zu gemeinsamen Dienstbesprechungen ein.

Zu diesen gemeinsamen Dienstbesprechungen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuladen. Bei Bedarf sind auch Angehörige der örtlichen Jugendgerichte und der mit der Betreuung junger Straffälliger vor Ort befassten Träger der freien Jugendhilfe einzuladen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 4. 12. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 3. 12. 2019 außer Kraft.

An
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Region Hannover, Gemeinden und Landkreise

Diversion oder eine anderweitige Einstellung des Verfahrens trotz bestehenden Tatverdachts kommen insbesondere bei folgenden Delikten (einschließlich des Versuchs einer entsprechenden Straftat) in Betracht:

1. § 123 StGB: Hausfriedensbruch;
2. § 142 StGB: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, wenn
 - lediglich fremder Sachschaden bis 500,— EUR vorliegt,
 - keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar ist und
 - die erforderlichen Feststellungen nachträglich ermöglicht werden oder die Wiedergutmachung des Schadens konkret in Aussicht steht;
3. §§ 145, 145 d StGB: Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
4. §§ 185 bis 187 StGB: Beleidigung und leichte Fällen übler Nachrede oder Verleumdung;
5. § 202 StGB: Verletzung des Briefgeheimnisses;
6. §§ 223, 229 StGB: vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung bei leichten Folgen oder geringer Schuld;
7. §§ 240, 241 StGB: leichte Fälle der Nötigung oder Bedrohung;
8. § 242 StGB: Diebstahl;
9. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 StGB: schwerer Diebstahl;
10. § 246 StGB: Unterschlagung;
11. § 248 b StGB: unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs;
12. § 248 c StGB: Entziehung elektrischer Energie;
13. § 253 StGB: Erpressung;
14. § 259 StGB: Hehlerei;
15. § 263 Abs. 1 und 2 StGB: Betrug;
16. § 265 a StGB: Erschleichen von Leistungen;
17. § 266 StGB: Untreue;
18. § 267 Abs. 1 und 2 StGB: leichte Fälle der Urkundenfälschung bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
19. §§ 303, 304 StGB: Sachbeschädigung bei jugendtypischer Motivation oder Situation;
20. § 21 StVG: vorsätzliches oder fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis mit Kleinkraftfahrzeugen sowie mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen oder Feldwegen, wenn keine Gefährdung Dritter erfolgt ist;
21. §§ 1, 6 des Pflichtversicherungsgesetzes: vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz, sofern keine Gefährdung Dritter erfolgt ist;
22. §§ 95 AufenthG: leichte Verstöße gegen das AufenthG;
23. § 85 AsylVfG: leichte Verstöße gegen das AsylVfG;
24. § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (im Folgenden: KunstUrhG): leichte Verstöße gegen das KunstUrhG;
25. §§ 106 bis 108, 108 b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes: leichte Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, wenn
 - wirksam auf die Rückgabe der Vervielfältigungsstücke verzichtet oder
 - in deren Löschung oder Vernichtung eingewilligt wird;
26. § 52 Abs. 3 und 4 WaffG: leichte Verstöße gegen das WaffG bei jugendtypischer Motivation oder Situation, wenn wirksam auf die Rückgabe der tatbezogenen Gegenstände verzichtet wird;
27. § 29 Abs. 5, § 31 BtMG: leichte Verstöße gegen das BtMG.

Richtwerte:
Wert der Tatobjekte
bis 100,— EUR

bei Delikten
betreffend Fahrräder
bis 500,— EUR

Der vorstehende Katalog soll vor allem der Polizei als Orientierungshilfe dienen, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaften regelmäßig eine Diversion oder anderweitige Einstellung des Verfahrens prüfen. Er enthält keine abschließende Aufzählung. Diversionsgeeignet können auch andere Verfehlungen sein, sofern Anhaltspunkte für jugendtypisches Fehlverhalten vorliegen, z. B. leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger, wie es bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig vorkommt.

_____, den _____

Vorgangsnummer**Bericht über ein erzieherisches Gespräch**Beschuldigte/
Beschuldigter:_____
Name_____
Vorname_____
geb. am_____
in_____
Wohnort_____
Straße_____
Beruf/Tätigkeit/Schule

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter zugegen

 Ja Nein_____
Name_____
Vorname_____
Wohnort_____
Straße_____
Name_____
Vorname_____
Wohnort_____
Straße

Verfehlung: _____

Ergebnis des Gesprächs:

Besteht außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf?

 Ja Nein

Falls ja: Gründe und erzieherischer Bedarf:

Erzieherische Maßnahmen, die — abgesehen vom erzieherischen Gespräch — bereits erfolgt oder eingeleitet sind:

Die beschuldigte Person wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie ggf. die Art der Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft obliegt und dass auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder § 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Eine Einstellung des Strafverfahrens wird

 empfohlen. ggf. empfohlen. nicht empfohlen.

Im Auftrag

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen

Erl. d. MB v. 13. 11. 2019 — 403-46105/5103/0004 —

— VORIS 82300 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. d. StK v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370), zuletzt geändert durch Erl. d. StK v. 10. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 876)
— VORIS 82300 —

Abschnitt II des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Zeitraum ab 1. 1. 2020 bis 31. 12. 2020 gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 1 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (95 % — Grenzwert 1):

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (95 % der Stufe 1) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	26 817,24
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	28 793,89
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	29 173,97
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	30 593,85
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	31 865,57
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	32 421,94
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	34 488,27
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	36 312,53
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	40 793,19
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	42 286,78
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	42 734,03
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	47 415,43

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (95 % der Stufe 1) (EUR)
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	50 843,66
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	56 156,34

Für den Zeitraum ab 1. 1. 2021 gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 1 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (95 % — Grenzwert 1):

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (95 % der Stufe 1) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	27 397,98
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	29 372,36
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	29 752,00
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	31 175,82
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	32 446,30
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	33 002,12
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	35 074,76
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	36 938,33
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	41 496,24
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	43 015,59
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	43 482,33
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	48 245,68
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	51 741,17
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	57 147,70 ^a .

b) Nummer 1.3 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Für den Zeitraum ab 1. 1. 2020 bis 31. 12. 2020 gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 3 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (Grenzwert 2):

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (Stufe 3) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	31 524,29
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	33 749,34
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	35 360,60
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	36 448,63
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	37 830,22
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	39 001,13
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	40 742,33
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	43 037,25
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	49 491,72
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	51 174,62
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	55 143,07
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	56 871,01
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	61 189,58
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	66 233,33

Für den Zeitraum ab 1. 1. 2021 gelten die auf Basis der jeweiligen TV-L Stufe 3 berechneten nachfolgenden Jahreswerte (Grenzwert 2):

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (Stufe 3) (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	32 131,81
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	34 354,30

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Arbeitnehmerbruttoverdienst pro Jahr (Stufe 3) (EUR)
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	35 963,71
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	37 057,08
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	38 437,32
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	39 607,08
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	41 346,59
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	43 642,03
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	50 092,40
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	51 795,70
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	55 827,52
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	57 576,94
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	61 957,80
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	67 064,92“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten ab dem 1. 1. 2020:“.

b) Die Nummern 2.1 bis 2.3.2 erhalten folgende Fassung:

„2.1 Standardeinheitskosten entsprechend Entgeltgruppe TV-L Stufe 2 (Standardeinheitskostensatz 1)

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	22,18
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	23,79
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	24,12

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	25,18
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	26,17
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	26,62
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	28,24
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	29,68
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	33,22
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	34,42
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	34,90
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	38,94
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	41,72
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	46,06

2.2 Standardeinheitskosten entsprechend MF Durchschnittssatz (Standardeinheitskostensatz 2)

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	24,23
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	25,59
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	27,12
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	28,51
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	30,46
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	31,14

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	32,67
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	35,41
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	39,61
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	43,50
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	49,18
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	42,63
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	50,70
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	57,74

2.3 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte (Standardeinheitskostensatz 3)

2.3.1 Standardeinheitskosten für Beamtinnen und Beamte — allgemein

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 5	A 5 Laufbahngruppe 1	20,49
A 6	A 6 Laufbahngruppe 1	21,65
A 6	A 6 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 1	18,17
A 7	A 7 Laufbahngruppe 1	21,91
A 8	A 8 Laufbahngruppe 1	23,91
A 9	A 9 Laufbahngruppe 1	25,93
A 9	A 9 Erstes Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	21,39
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	26,93
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	31,25
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	34,71
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	38,72
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	35,88
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	41,32

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	47,07
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	52,98
C 2	C 2	47,45
C 3	C 3	52,50
C 4	C 4	63,95
W 1	W 1	34,92
W 2	W 2	50,70
W 3	W 3	62,44

2.3.2 Standardeinheitskosten für Lehrkräfte*)

Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz (EUR)
A 9	A 9 Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	25,59
A 10	A 10 Laufbahngruppe 2	29,48
A 11	A 11 Laufbahngruppe 2	32,25
A 12	A 12 Laufbahngruppe 2	32,14
A 13	A 13 Laufbahngruppe 2	37,23
A 13	A 13 Zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2	35,75
A 14	A 14 Laufbahngruppe 2	41,62
A 15	A 15 Laufbahngruppe 2	47,08
A 16	A 16 Laufbahngruppe 2	53,11“.

*) Lehrerinnen oder Lehrer, die für das Projekt freigestellt wurden.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgenden Standardeinheitskostensätze gelten nur für den Standardeinheitskostensatz 1 für den Zeitraum ab 1. 1. 2021.“

d) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Standardeinheitskosten entsprechend Entgeltgruppe TV-L Stufe 2 (Standardeinheitskostensatz 1)

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 2	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 2	22,62
E 3	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 3	24,22

Tarifgruppe	Tarifgruppe — Text	Standardeinheitskostensatz entsprechend TV-L Stufe 2 (EUR)
E 4	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 4	24,55
E 5	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 5	25,62
E 6	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 6	26,61
E 7	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 7	27,06
E 8	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 8	28,68
E 9	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 9	30,12
E 10	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 10	33,66
E 11	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 11	34,85
E 12	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 12	35,33
E 13	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 13	39,42
E 14	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 14	42,25
E 15	Beschäftigte oder Beschäftigter TV-L E 15	46,64“.

e) Die Nummern 2.5 bis 2.6.2 werden gestrichen.

3. Nummer 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sind jeweils die Standardeinheitskostensätze 1 bis 3 anzuwenden, die aufgrund der Aktualisierung der Standardeinheitskostensätze i. S. der Nummer 4 im Zeitraum der Erbringung der entsprechenden Produktivstunden Gültigkeit hatten. Der maßgebliche Endzeitpunkt für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Projekts (spätestens das Ende des Bewilligungszeitraumes).“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An die
Obersten Landesbehörden

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Änderung der Satzung
der „Bürgerstiftung Weserbergland“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 26. 11. 2019
— 11741-B57 —**

Mit Schreiben vom 26. 11. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Bürgerstiftung Weserbergland“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, des Tierschutzes, mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO, kirchlicher Zwecke i. S. des § 54 AO im jeweiligen Geschäftsbereich der Sparkasse Hameln-Weserbergland oder deren Rechtsnachfolgerin.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1676

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung
von Mineralstoffen mbH — norgam —)****Bek. d. LBEG v. 20. 11. 2019
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0045 —**

Die Firma Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH — norgam — plant eine Änderung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts 2 der Massenabfalldeponie Alversdorf. Die Entsorgungsanlage in Form einer Monodeponie für mineralische Massenabfälle wurde durch den Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld (heute: LBEG) am 21. 3. 1997, Aktenzeichen 21-66/96-W 2000 Bh. 4-111, zugelassen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schöningen im Landkreis Helmstedt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, wenn für das Vorhaben keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Änderung der Ober-

flächenabdichtung Deponieabschnitt 2/Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1676

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Umstufung, Einziehung und Widmung
der Bundesstraße 61,
Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz****Vfg. d. NLStBV v. 19. 11. 2019
— GB Nienburg L-4-41/31020 B 61/K 19 —**

I.

1. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Bundesstraße 61 von Station 1200 (alt) bis Station 3670 (neu) und von Station 0 bis Station 772 werden mit Wirkung vom 1. 1. 2019 zur Bundesstraße 61 in die Baulast des Bundes **g e w i d m e t**.
2. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße B61-90-1540/2075 einschließlich der Rad- und Gehweganlage wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2019 zur Gemeindestraße **a b g e s t u f t**.
Neuer Baulastträger ist die Samtgemeinde Kirchdorf.
3. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Bundesstraße B61-90-2075/3610 (alt) sowie B61-105-402/1200 einschließlich der Rad- und Gehweganlage werden gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2019 zur Gemeindestraße **a b g e s t u f t**.
Neuer Baulastträger ist die Gemeinde Barenburg.
4. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegenen alten Bundesstraßen Abschnitte B61-90-1200/1540 (340 m) sowie B61-105-1200/1270 (70 m) werden gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2019 **e i n g e z o g e n**.
5. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße B61-105-0/402 einschließlich der Rad- und Gehweganlage wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2019 zur Kreisstraße 19 **a b g e s t u f t**.
6. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße wird von Station 402 bis Station 817 mit Wirkung vom 1. 1. 2019 zur Kreisstraße 19 in die Baulast des Landkreises Diepholz **a u f g e s t u f t**.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1676

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung
der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe
im Verbandsgebiet des Ostedeichverbandes,
Landkreis Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 25. 11. 2019
— VI L-62210-179-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Elbe im Verbandsgebiet des Ostedeichverbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hauptdeiches entlang der Elbe beginnt in Höhe der 90°-Kurve des Hadelner Kanals an der Ver-

bandsgrenze zum Hadelner Deich- und Uferbauverband mit Deich-km 502 + 014 und endet an der parallel zur Oste verlaufenden Geländeaufschüttung mit Deich-km 507 + 160.

Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 5,1 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
502 + 014	NHN + 8,60 m	32497190 5964310	1	90°-Kurve Hadelner Kanal; Grenze zum Hadelner Deich- und Uferbauverband
	abnehmend auf			
502 + 250	NHN + 8,50 m	32497392 5964187	2	
	gleichbleibend			
506 + 455	NHN + 8,50 m	32501526 5963787	3	155 m östlich des Abzweigs Oste-Schutzdeich
	ansteigend auf			
506 + 500	NHN + 9,00 m	32501571 5963796	4	
	gleichbleibend			
507 + 160	NHN + 9,00 m	32502213 5963943	5	Übergang des Deiches zur parallel zur Oste verlaufenden Geländeaufschüttung

Die rd. 600 m lange, parallel zur Oste verlaufende Geländeaufschüttung zwischen Deich-km 507 + 160 und dem Ostesperrwerk ist hoch genug und weist eine ausreichende Breite auf, sodass auf dieser Strecke auf den Bau eines Deiches verzichtet werden kann.

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

Der Rückbau zu hoher Deiche bedarf der Zustimmung der zuständigen Deichbehörde.

3. Abmessungen des Deiches

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 6 oder flacher;
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
Höhe der wasserseitigen Bermenkante: $\geq 1,50$ m über mittlerem Tidehochwasser,

Neigung: 1 : 10;

- b) Binnenberme:
Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
Höhe der landseitigen Bermenkante: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser,
Neigung: 1 : 10.

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:
Lage des Weges: auf der Außendeichberme,
Höhe des Weges: $\geq 2,0$ m bis 2,5 m über mittlerem Tidehochwasser,
Breite: 3,50 m,
Quergefälle: $\geq 2,5$ %,
technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- b) Deichverteidigungsweg:
Lage des Weges: auf der Binnendeichberme,
Höhenlage: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser,
Breite: 3,50 m,
Quergefälle: $\geq 2,5$ %,
technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;

c) Deichentwässerungsgräben:

Sohllentiefe:	≥ 0,80 m,
Sohlenbreite:	≥ 0,80 m,
Böschungsneigung:	1 : 1 oder flacher.

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGTT) und der Hafentechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 – Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung:

Anlage 1: Übersichtskarte,
Maßstab = 1 : 25 000,

Anlage 2: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN – Forschungsstelle Küste – gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf den Bemessungswasserstand wird der Bemessungsseegang flächendeckend bis zum Deichvorland unter Berücksichtigung der Topografie des Deichvorlandes sowie der Windrichtung und Windstärke mit mathematischen Modellen berechnet. Im Anschluss wird im Abstand von 50 m der Bemessungswellenaufbau an der Hauptdeichlinie für die jeweils angegebene Außenböschungsneigung ermittelt.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich

die rechnerischen Deichhöhen, die die Grundlage für die Festsetzung nach § 4 Abs. 1 NDG bilden.

An der Elbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung haben sich die drei Anliegerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen darauf verständigt, die Bundesanstalt für Wasserbau mit den Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Tideelbe zu beauftragen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Gutachten „Modellierung von Sturmflutwasserständen in der Tideelbe“, BAW-Nr. B3955.03.06.10006, April 2018, zusammengefasst (Bundesanstalt für Wasserbau, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg).

Aufbauend auf den abgestimmten Bemessungswasserständen haben dann die Länder die Höhen des Wellenaufbaus an ihren Deichen berechnet. In Niedersachsen hat diese Aufgabe der NLWKN – Forschungsstelle Küste – übernommen. Seine Ergebnisse hat der NLWKN – Forschungsstelle Küste – in seinem Dienstbericht 2019/1 „Berechnung der Deichhöhen für die niedersächsischen Hauptdeiche an der Elbe“ zusammengefasst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden/Norderney, An der Mühle 5, 26548 Norderney).

In Anlage 2 sind die Bemessungswasserstände, die berechnet und die festgesetzten Deichhöhen grafisch dargestellt. Dabei wurde die Höhe des Deiches zwischen den Punkten 4 und 5 auf NHN + 9,00 m festgesetzt, um ein Überströmen des Deiches auf diesem Abschnitt zu verhindern. Der untere Teil der Binnenböschung sowie die anschließende Berme bestehen aus lehmigem Sand und die Berme ist infolge eines Naturschutzgebietes nicht frei von Bewuchs.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Ostedeichverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

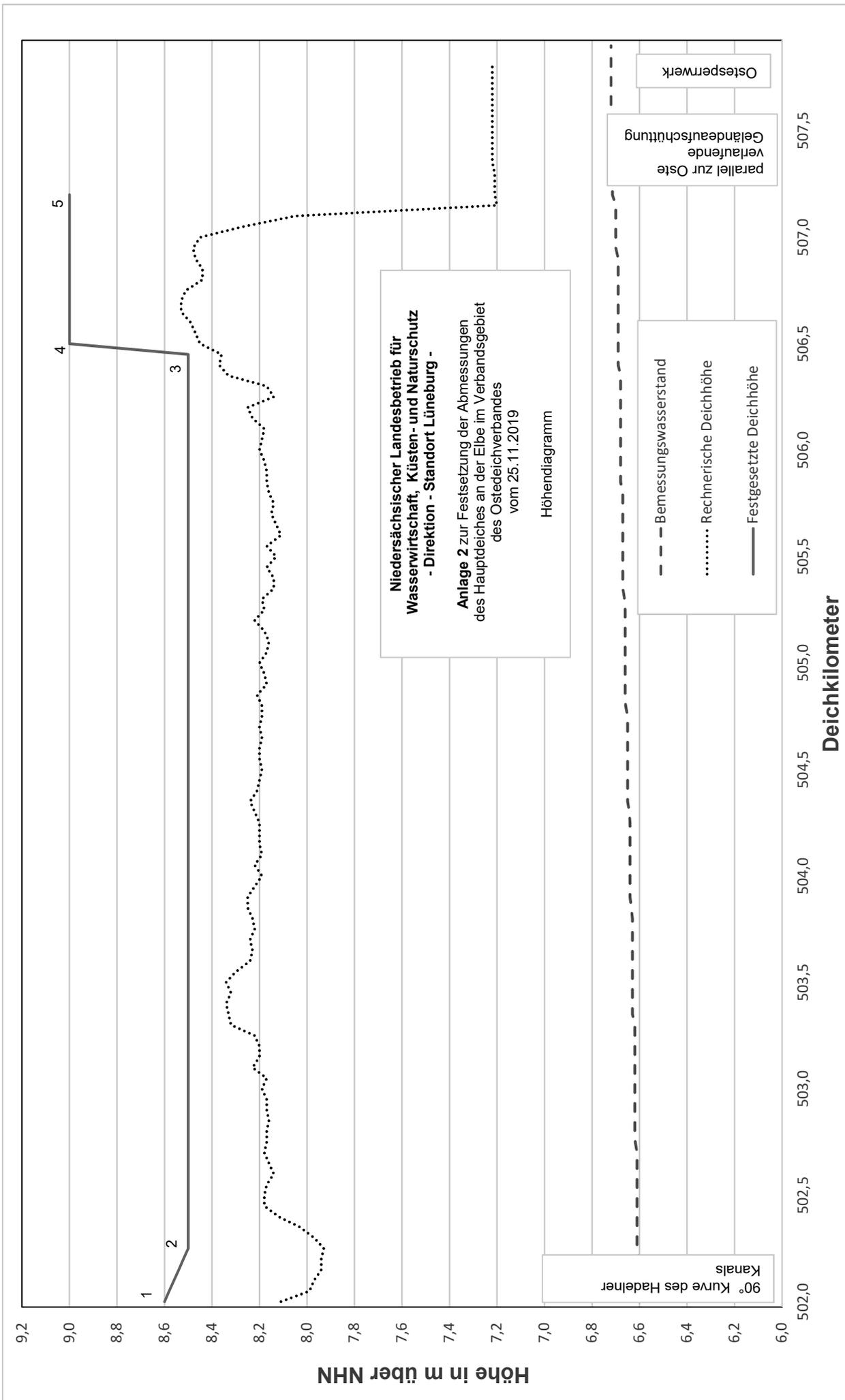
Diese Bestickfestsetzung tritt am 4. 12. 2019 in Kraft.

Die Festsetzung „Festsetzungen der Abmessungen des linken Elbedeiches für den Ostedeichverband IV und das Land Niedersachsen im Regierungsbezirk Lüneburg“ vom 11. 2. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 30) tritt mit Ablauf des 3. 12. 2019 außer Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.





Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 20
Untere Oste

Vom 26. 11. 2019

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2019 (Nds. GVBl. S. 216), wird verordnet:

Artikel 1

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste (Abschnitt I Nr. 20 der Anlage 4 zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte digitale Karte ist beim Unterhaltungsverband Untere Oste, Oestingering Weg 40, 21745 Hemmoor, und beim Niedersächsi-

schen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, einzusehen.

Artikel 2

Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste vom 2. 12. 2014 (Nds. MBL 2015 S. 9) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Stade, den 26. 11. 2019

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. O c h m a n n

— Nds. MBL Nr. 47/2019 S. 1683

Anlage 1

Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
1	Abbensether Schiffsstellengraben	Cuxhaven	0,5 km nordöstlich der Abbensether Schiffsstelle 32507819	5936539	Nr. 126 Hollener Mühlenbach 32508525	5938036
2	Abzugsgraben Neuendamm	Rotenburg (Wümme)	Nr. 130 Hönau-Lindorf-Neuendammer Schiffgraben 32509194	5932336	Nr. 207 Nieder Ochtenhausener Schiffgraben 32510461	5934086
3	Achthöfener Fleth	Cuxhaven	Straße Hasenfleth—Größenwörden 32515667	5953937	Oste 32510773	5950318
4	Achthöfener Leidenwettern	Cuxhaven	0,3 km oberhalb der Einmündung in Nr. 3 Achthöfener Fleth 32513436	5952652	Nr. 3 Achthöfener Fleth 32513595	5952407
5	Ackerwettern I mit vier Polderausläufen einschließlich Bauwerken	Cuxhaven	Braaker Schleusenfleth/Schinkelweg 32508672	5954553	Geversdorfer Schleusenfleth 32506805	5958313
5 a	Ackerwettern I Westzweig	Cuxhaven	Geversdorfer Schleusenfleth 32503102	5959049	Nr. 204 Neuhaus-Bülkauer Kanal 32504392	5959113
6	Ackerwettern II	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Westercadewisch Nr. 249 32501163	5958748	Nr. 21 Aue 32500587	5958928
7	Ahrensbach	Cuxhaven	1,18 km oberhalb der Straße Mittelstenae—Nordahn 32503398	5944638	Nr. 26 Balksee 32501846	5949344
8	Ahrensfluchter Moorwettern	Cuxhaven	Durchlass in der Bundesstraße 73 32507685	5951535	Nr. 281 Schwengsiefleth 32507877	5951975
9	Ahrensfluchter Wettern	Cuxhaven	Einmündung Druckgraben Polder 2 32508624	5953036	Nr. 281 Schwengsiefleth 32508568	5951978
10	Alfstedter Abzugsgraben	Rotenburg (Wümme)	0,6 km westlich der Bundesstraße 495 32503818	5933309	Nr. 317 Westerbeck 32502174	5933815
11	Alfstedter Dorfgraben	Rotenburg (Wümme)	Weg zum Alfstedter Holz 32504349	5932680	Nr. 315 Wallbeck 32505911	5932255
12	Altendorfer Dorffleth	Cuxhaven	Einmündung Moorwettern 32517187	5951975	Oste 32512551	5949373

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
13	Altendorfer Leidenwettern	Cuxhaven	Obenaltendorfer Ausweg 32515706 5951979		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 32515420 5952182	
14	Altendorfer Straßenwettern	Cuxhaven	Einlauf Straßendurchlass Polder Bargstedt 32514825 5950890		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 32514296 5951144	
15	Altendorfer Wettern	Cuxhaven	Nr. 228 Polderauslauf II 32512499 5934469		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 32511328 5934782	
16	Alter Gräpeler Mühlenbach	Stade	Nr. 91 Gräpeler Mühlenbach 32502823 5946430		Oste 32503080 5946893	
17	Alter Moorgraben	Cuxhaven	Ende der Rohrleitung 32511010 5955156		Nr. 162 Lembeck 32511014 5955371	
18	Alte Zehntwegwettern	Cuxhaven	0,130 km nördlich der Ostener Sietwende 32517190 5954341		Nr. 329 Zehntwegwettern 32512561 5949385	
19	Alvesloher Laufgraben	Cuxhaven	Bahlkes Deich (Scheidungsamm) 32499285 5951231		Nr. 21 Aue 32499410 5950843	
20	Armstorf-Langelner Grenzgraben	Cuxhaven	1,95 km oberhalb der Einmündung in Nr. 61 Dornsoder Abzugsgraben 32502208 5937219		Nr. 61 Dornsoder Abzugsgraben 32503473 5936451	
21	Aue	Cuxhaven	Neuhaus-Bülkauer Kanal 32501207 5950663		Oste 32502789 5962175	
22	Auestader Laufgraben	Cuxhaven	0,2 km südlich der Einmündung in Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern 32499576 5959335		Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern 32499552 5959539	
23	Auswettern	Cuxhaven	Oppelner Straße 32500498 5954756		Nr. 21 Aue 32499667 5955242	
25	Bahngraben Hemmoor	Cuxhaven	0,134 km oberhalb von Nr. 74 Fabrikabflussgraben 32498251 5962373		Nr. 74 Fabrikabflussgraben 32498324 5961992	
24	Bahrdorfer Graben	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Bahrdorf 32508962 5951258		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 32509042 5951142	
26	Balksee	Cuxhaven	Einmündung Neuhaus-Bülkauer Kanal 32502216 5949734		Einmündung Bornbach 32501234 5950591	
27	Basbecker Schleusenfleth	Cuxhaven	Hof Schütt 32512408 5945165		Oste 32512909 5949140	
28	Bauernmoorgraben	Stade	1 km oberhalb von Nr. 129 Horsterbeck 32518595 5941886		Nr. 129 Horsterbeck 32519132 5942791	
29	Beekgraben	Stade	Nedderweg 32515380 5940902		Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth 32515601 5941620	
31	Beek	Stade	0,540 km südlich der Kreisstraße 82 Burweg—Gräpel 32514849 5939422		Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth 32515159 5941706	
30	Beckwettern	Cuxhaven	1,9 km oberhalb der Einmündung in Nr. 210 Nindorfer Kanal 32508875 5939971		Nr. 210 Nindorfer Kanal 32510571 5940193	
32	Belumer Schleusenfleth inklusive Ostealtarm	Cuxhaven/ Stade	Hadelar Kanal 32497227 5961628		Oste 32502739 5963072	
33	Besenfeldfleth	Stade	Mühlenteichgraben 32513327 5940663		Oste 32512517 5940323	
34	Blumenthaler Schleusenfleth	Stade	Wiesenwagenweg 32515159 5941706		Oste 32516437 5942245	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
35	Bornbach	Cuxhaven	0,320 km oberhalb des Weges Varrel—Kaffeekamp 32503698 5948100		Nr. 26 Balksee 32502485 5949233	
36	Bornberger Graben	Cuxhaven	ab Durchlass in der Bundesstraße 73 32514191 5944505		Nr. 133 Ihlbecker Kanal 32513737 5945814	
37	Braaker Schleusenfleth	Cuxhaven	Bundesstraße 73 32506718 5953747		Oste 32509776 5954246	
38	Brandmoorgraben	Stade	Straße Neukuhla Milchstellenweg 32519570 5940947		Nr. 129 Horsterbeck 32519590 5941921	
39	Breitenwischer Schleusenfleth	Stade	0,55 km westlich der Straße Himmelpforten—Großenwörden 32519122 5944289		Nr. 47 Burgbeckkanal 32520427 5943968	
40	Broberger Schleusenfleth	Stade	Nr. 93 Grenzgraben Brobergen-Estorf 32511643 5937987		Oste 32511013 5939192	
41	Bröckelbeck	Cuxhaven	Straße Bröckelbeck—Weißemoor 32505214 5949057		Nr. 26 Balksee 32502513 5949286	
42	Brookgraben	Stade	Brookweg 32512018 5940188		Nr. 33 Besenfeldfleth 32512550 5940271	
43	Brucher Moorkanal	Stade	0,2 km östlich der Kanalreihe 32515518 5958055		Nr. 44 Brucher Schleusenfleth 32515364 5957795	
44	Brucher Schleusenfleth	Cuxhaven/ Stade	Kanalreihe 32515364 5957795		Oste 32509562 5957328	
45	Bruchwiesengraben	Rotenburg (Wümme)	Nr. 11 Alfstedter Dorfgraben 32505674 5932308		Nr. 315 Wallbeck 32506036 5932626	
45 a	Bruchwiesengraben Nord	Rotenburg (Wümme)	0,5 km oberhalb von Nr. 45 Bruchwiesengraben 32506065 5933155		Nr. 45 Bruchwiesengraben 32505857 5932705	
46	Bultgraben	Cuxhaven	Straße Ihlbeck—Klint 32511878 5942773		Nr. 161 Laumühlener Fleth 32511784 5942106	
47	Burgbeckkanal	Stade	0,6 km östlich von Höpers Feldweg 32526644 5943193		Oste 32518150 5945577	
48	Burweger Längsfleth	Stade	Moorlandsdamm 32517861 5942790		Oste 32517580 5943601	
49 a	Cadewischer Wettern I a	Cuxhaven	Straße Höftgrube—Oberndorf 32507370 5955626		Nr. 215 Oberndorfer Mühlenfleth 32507441 5955100	
49 b	Cadewischer Wettern I b	Cuxhaven	0,68 km vor der Einmündung in Nr. 215 Oberndorfer Mühlenfleth 32507549 5954404		Nr. 215 Oberndorfer Mühlenfleth 32507446 5955073	
49 c	Cadewischer Wettern I c	Cuxhaven	0,42 km vor der Einmündung in Nr. 37 Braaker Fleth 32507549 5954404		Nr. 37 Braaker Schleusenfleth 32507600 5953990	
49 d	Cadewischer Wettern I d	Cuxhaven	0,320 km oberhalb von Nr. 37 Braaker Schleusenfleth 32507639 5953673		Nr. 37 Braaker Schleusenfleth 32507600 5953990	
50	Cadewischer Wettern II	Cuxhaven	0,45 km östlich von Nr. 81 Geversdorfer Schleusenfleth 32505231 5957776		Nr. 81 Geversdorfer Schleusenfleth 32504801 5957917	
51	Cadewischer Wettern III	Cuxhaven	0,32 km nordwestlich der Einmündung in Nr. 157 Laaker Fleth 32506514 5957131		Nr. 157 Laaker Fleth 32506776 5956948	
52	Cranenweider Polder-Laufgraben	Cuxhaven	0,54 km nordöstlich der Einmündung in Nr. 58 Dierkendorfer Wettern 32513818 5951910		Nr. 58 Dierkendorfer Wettern 32513423 5951549	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
53	Deichfleth	Stade	0,1 km unterhalb der Ostestraße 32517108 5941813		Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth 32516438 5942186	
55	Deichgrift	Stade	Nr. 100 Großenwördener Seekanal 32518314 5947048		Nr. 205 Neulander Schleusenfleth 32518500 5946552	
54	Deichteilsgraben	Stade	0,7 km oberhalb des Durchlasses der Straße Brobergen—Kranenburg 32513228 5938891		Nr. 42 Brookgraben 32512141 5940116	
56	Delftgraben	Cuxhaven	Ausmündung Rohrleitung Polder Friesenhof 32500475 5960041		Nr. 21 Aue 32500479 5959985	
57	Dierkendorfer Leidenwettern	Cuxhaven	0,25 km oberhalb von Nr. 3 Achthöfener Fleth 32514925 5952917		Nr. 3 Achthöfener Fleth 32514765 5953108	
58	Dierkendorfer Wettern	Cuxhaven	Nr. 3 Achthöfener Fleth 32513632 5951484		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 32512783 5951670	
59	Dorffleth	Cuxhaven	0,86 km oberhalb der Dorfstraße 32499614 5963441		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 32499710 5962703	
60	Dorfgraben Armstorf	Cuxhaven	Ortsverbindungsstraße Armstorf—Dornsode 32504432 5938618		Nr. 126 Hollener Mühlenbach 32504480 5937356	
61	Dornsoder Abzugsgraben	Cuxhaven	0,460 km östlich der Einmündung Nr. 20 32503817 5936683		Nr. 165 Mehe 32503224 5935090	
62	Druckgraben Deichfeld	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Deichfeld 32499191 5963508		Nr. 59 Dorffleth 32499625 5963068	
63	Druckgraben Esch	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Esch 32499325 5962543		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 32499358 5962438	
64	Druckgraben Polder Hörne	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Hörne 32518790 5950788		Nr. 144 Kleine Rönne 32518567 5951191	
65	Druckgraben Polder Wischhusen	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Wischhusen 32519147 5950973		Nr. 144 Kleine Rönne 32518713 5951214	
67	Druckgraben Romund	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Polder Romund 32521555 5946989		Nr. 189 Moorstücksfleth 32521192 5945966	
66	Druckgraben Winter	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Winter 32521989 5946782		Nr. 189 Moorstücksfleth 32521707 5945912	
68	Dubbengraben	Cuxhaven	Dubbenweg 32506603 5936702		Nr. 78 Flachsmoorgraben 32506436 5937037	
70	Dückergraben	Stade	Auslauf Regenrückhaltebecken Himmelpforten 32520054 5941050		Nr. 38 Brandmoorgraben 32519820 5941199	
69	Düdenbütteler Bach	Stade	Auslauf Molkereikläranlage 32524319 5938622		Nr. 47 Burgbeckkanal 32521761 5943372	
116 a	Düdenbütteler Nebenarm	Stade	0,92 km östlich der Einmündung von Nr. 116 32520910 5938321		Nr. 116 Heinbockel- Düdenbütteler Bach 32520217 5938165	
71	Eller	Cuxhaven	0,440 km oberhalb des Durchlasses Eller/Heuweg 32503773 5951278		Nr. 268 Remperbach 32504066 5950564	
72	Elmer Beeke	Rotenburg (Wümme)	Wirtschaftsweg im Vorhornsmoor 32514867 5930782		Oste 32512610 5930399	
73	Entwässerungsgraben Ottendorf	Rotenburg (Wümme)	0,65 km oberhalb von Nr. 2 Abzugsgraben Neuendamm 32509919 5933023		Nr. 2 Abzugsgraben Neuendamm 32509827 5933674	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
74	Fabrikabflussgraben	Cuxhaven	Nordseite Dubbenweg 32508595 5950704		Nr. 267 Querwettern 32509228 5951292	
75	Fahrgraben	Cuxhaven	0,140 km nördlich des Bovenmoorer Weges 32500046 5950520		Nr. 21 Aue 32500423 5950743	
76	Fanggraben	Stade	1,5 km nördlich der Einmündung in Nr. 47 Burgbeckkanal 32523253 5945697		Nr. 47 Burgbeckkanal 32522561 5944452	
77	Feldhofgraben	Cuxhaven	Feldhof 32513451 5946604		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 32512623 5946841	
78	Flachsmoorgraben	Cuxhaven	0,3 km nördlich der Straße Langeln—Abbenseth 32505642 5935931		Nr. 126 Hollener Mühlenbach 32506460 5937261	
79	Fresenburger Kanal	Rotenburg (Wümme)	0,1 km östlich der Straße Höнау- Lindorf—Nieder Ochthenhausen 32509205 5929086		Oste 32511644 5928929	
80	Gänsepohlgraben	Cuxhaven	Gewässerknick 0,90 km östlich der Verbandsgrenze 32498874 5947805		Nr. 297 Stinstedter Abfluss 32500015 5948525	
81	Geversdorfer Schleusenfleth	Cuxhaven	Hof Hardekopf 32503704 5956529		Oste 32505492 5960795	
82	Goldbach	Cuxhaven	Straße Bröckelbeck—Westersode 32505966 5949281		Nr. 268 Remperbach 32504911 5950646	
83	Graben Hinter dem Dorf	Cuxhaven	Hemmdamm 32499901 5963291		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 32499783 5962717	
85	Graben im Altenteil	Cuxhaven	Brücke beim Wirtschaftsweg 32505787 5950825		Nr. 268 Remperbach 32505442 5951169	
87	Graben im Eschhornmoor	Rotenburg (Wümme)	0,26 km oberhalb der Einmündung in Nr. 317 Westerbeck 32501363 5932216		Nr. 317 Westerbeck 32501512 5932460	
88	Graben im Kronbecksmoor	Rotenburg (Wümme)	Erster Seitenweg links am ausgebauten Wirtschaftsweg 32506519 5929250		Nr. 315 Wallbeck 32506121 5929890	
86	Graben in der Steffenshörn	Rotenburg (Wümme)	0,30 km oberhalb der Einmündung in Nr. 165 Mehe 32500774 5933816		Nr. 165 Mehe 32500876 5934101	
84 a	Graben Mehedorf Mitte (nördlicher Zufluss)	Rotenburg (Wümme)	410 m oberhalb Zufluss zu Nr. 84 b 32506516 5932544		Nr. 315 Wallbeck 32506065 5932664	
84 b	Graben Mehedorf Mitte (südlicher Zufluss)	Rotenburg (Wümme)	Nr. 169 Mehedorf Graben 3 32506240 5931831		Nr. 84 a Graben Mehedorf Mitte 32506317 5932191	
89	Grantz'sches Fleth	Cuxhaven	0,78 km östlich der Einmündung in Nr. 329 Zehntwegwettern 32511513 5957831		Nr. 329 Zehntwegwettern 32510788 5957538	
90	Gräpeler Grenzgraben	Rotenburg (Wümme)	Zusammenfluss von Nr. 293 und Nr. 294 32510293 5934864		Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben 32510652 5936153	
91	Gräpeler Mühlenbach	Stade	Straße Weißenmoor—Kaken 32515678 5936524		Oste 32511472 5935015	
92	Grenzgraben Abbenseth- Alfstedt	Stade	Weg Marsch—Abbenseth 32506065 5934876		Nr. 165 Mehe 32507081 5933971	
93	Grenzgraben Brobergen-Estorf	Rotenburg (Wümme)	Weg zum Hagenmoor 32512492 5937486		Nr. 345 Howwiesengraben 32511425 5938072	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
94	Grenzgraben Ebersdorf-Oerel	Rotenburg (Wümme)	Bundesstraße 495 32504793 5928569		Nr. 315 Wallbeck 32506057 5929913	
95	Grenzgraben Oldendorf-Heinbockel-Hagenah	Stade	Einmündung Graben K 32519424 5934132		Nr. 129 Horsterbeck 32519102 5935271	
96	Grenzlauf Hammah-Mittelsdorf	Stade	Einmündung von Sägebruchbach und Mittelsdorfer Bach 32523372 5940572		Nr. 69 Düdenbütteler Bach 32522362 5941013	
97	Griftauswettern	Cuxhaven	Durchlass in der Kreisstraße 10 32500865 5954663		Nr. 21 Aue 32499663 5955270	
98	Griftwettern	Cuxhaven	1,84 km südlich des Pumpwerks 32500460 5952378		Nr. 97 Griftauswettern 32500865 5954663	
99	Großenhainer Beeke	Cuxhaven	Großenhainer Kirchweg 32495711 5935433		Nr. 165 Mehe 32498635 5934246	
102	Große Rönne	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Neustadt 32519892 5952516		Oste 32514617 5949356	
101	Großenwördener Kirchenschleusenfleth	Stade	Strichweg 32516565 5948017		Oste 32516562 5947586	
100	Großenwördener Seekanal	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder 9 32518754 5948913		Oste 32517822 5947219	
103	Großes Fleth	Cuxhaven	Nr. 202 Neuer Lauf 32516507 5955700		Oste 32509950 5953084	
104	Gustav-Friedrich-Kanal	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Hechthausen/Kleinwörden 32514872 5945638		Oste 32516254 5946524	
105	Hackemühlener Bach	Cuxhaven	Bundesstraße 495 32507717 5944755		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 32512617 5946897	
106	Hackemühlener Graben	Cuxhaven	1,48 km nördlich der Einmündung in Nr. 200 Neue Ihlbeck 32510281 5945155		Nr. 200 Neue Ihlbeck 32510301 5943782	
107	Hadler Graben	Cuxhaven	0,41 km oberhalb Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 32513284 5948159		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 32512881 5948125	
108	Hammaher Wiesenbach	Stade	Einmündung des Neuwiesenbachs 32523285 5940990		Nr. 69 Düdenbütteler Bach 32521902 5941913	
109	Hartlef Graben	Cuxhaven	Mühlenreiherr Straße 32512058 5945822		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 32512762 5945934	
110	Hauptfleth	Cuxhaven	Durchlass Ortsstraße Hof Krönke 32509888 5951588		Nr. 118 Hemmer Schleusenfleth 32509870 5951213	
111	Hauptvorfluter Süd	Rotenburg (Wümme)	Gewässerknick in der Kremp 32511416 5929011		Oste 32512162 5931236	
112	Hechthausener Fleth	Cuxhaven	Bahnlinie Cuxhaven—Stade 32516017 5942867		Oste 32516721 5943009	
113	Hechthausener Kajedeichgraben	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Hechthausen/Wisch 32516031 5944468		Nr. 325 Wischer Feldschleusenfleth 32518023 5944646	
114	Hechthausener Mühlenwettern	Cuxhaven	Bundesstraße 73 32516250 5943442		Nr. 112 Hechthausener Fleth 32516644 5942961	
115	Heeßeler Mühlenbach	Cuxhaven	Bundesstraße 495 32508996 5947822		Nr. 105 Hackemühlener Bach 32511604 5947310	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
116	Heinbockel-Düdenbütteler Bach	Stade	1,1 km südöstlich der Einmündung Düdenbütteler Nebenarm 32520998 5937425		Nr. 129 Horsterbeck 32519644 5939223	
117	Heinsohn Graben	Cuxhaven	0,5 km oberhalb des Hackemühlener Bachs 32511985 5946723		Nr. 105 Hackemühlener Bach 32511837 5947061	
118	Hemmer Schleusenfleth	Cuxhaven	Bahnlinie Cuxhaven—Stade 32509380 5950699		Oste 32510486 5951069	
119	Herrenfleth	Cuxhaven	Nr. 202 Neuer Lauf 32516152 5956655		Oste 32509996 5953474	
120	Hey Graben	Cuxhaven	0,580 km östlich des Marschenweges 32513408 5949172		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 32512880 5948585	
121	Himmelfortener Bach	Stade	0,220 km südlich der Gemeindestraße Himmelforten—Mittelsdorf 32521933 5939659		Nr. 69 Düdenbütteler Bach 32522337 5940690	
122	Hofteilegraben	Cuxhaven	Weg am Nordahner Holz 32502033 5946422		Nr. 162 Lembeck 32501842 5947176	
123	Hollander Abfluss	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Hollanderhof 32500630 5961134		Nr. 21 Aue 32501231 5960716	
124	Hollener Moorgraben A	Cuxhaven	0,36 km östlich der Straße Nindorfer Moor—Hollen 32508536 5939421		Nr. 125 Hollener Moorgraben C 32509732 5939152	
125	Hollener Moorgraben C	Cuxhaven	0,7 km östlich der Straße Nindorfer Moor—Hollen 32508763 5938918		Nr. 165 Mehe 32509996 5938772	
126	Hollener Mühlenbach	Cuxhaven	0,22 km östlich der Verbandsgrenze Meheniederung/Obere Mehe 32503385 5937136		Nr. 165 Mehe 32508953 5937855	
127	von Holt-Neumannsches Schleusenfleth	Cuxhaven	Nr. 181 Moordeichwettern 32511603 5956077		Oste 32509837 5955840	
130	Hönau-Lindorf— Neuendammer Schiffgraben	Rotenburg (Wümme)	ab Knick auf Höhe km 4,6 der Kreisstraße 105 32508694 5929525		Oste 32510534 5934221	
128	Hörner Graben	Stade	Landesstraße 113 32518437 5947291		Nr. 55 Deichgrift 32518314 5947048	
129	Horsterbeck	Stade	Nr. 283 Seegrabenzufluss 32518454 5935019		Oste 32518401 5943867	
129 a	Horsterbeck	Stade	Freiflut in die Oste 32518449 5943770		Oste 32518425 5943890	
345	Howwiesengraben	Stade	ab Knick 0,2 km oberhalb Nr. 93 Grenzgraben Brobergen-Estorf 32511240 5938032		Nr. 93 Grenzgraben Brobergen-Estorf 32511428 5938073	
132	Hüller Kleine Fleth	Stade	Polder Bohn 32517809 5950688		Oste 32514549 5949083	
131	Hüllgraben	Stade	0,51 km oberhalb der Einmündung Nr. 69 Düdenbütteler Bach 32522275 5942348		Nr. 69 Düdenbütteler Bach 32521983 5942755	
133	Ihlbecker Kanal	Cuxhaven	0,3 km westlich der Straße Ihlbeck—Lamstedt 32510037 5943486		Oste 32514747 5947030	
134	Ihlbecker Moorweggraben	Cuxhaven	0,700 km nördlich der Einmündung in Nr. 200 Neue Ihlbeck 32510690 5944689		Nr. 200 Neue Ihlbeck 32510830 5944001	
135	In den Sielen	Cuxhaven	0,380 km südlich der Einmündung in Nr. 80 Gänsepohlgraben 32498868 5947425		Nr. 80 Gänsepohlgraben 32498874 5947805	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
136 a	Intzenbütteler Wettern	Cuxhaven	Nr. 248 Polderauslauf Intzenbüttel 32502250 5958969		Nr. 21 Aue 32501358 5960453	
136 b	Intzenbütteler Wettern West	Cuxhaven	Westseite der Bundesbahnstrecke Cuxhaven—Stade 32501775 5958862		Nr. 136 32502163 5958956	
137	Kajedeichwettern	Cuxhaven	0,700 km nördlich der Einmündung in Nr. 158 Lamstedter Kanal 32511472 5942426		Nr. 158 Lamstedter Kanal 32511369 5942129	
138	Kammdeichgraben	Cuxhaven	Kammweg 32500173 5962013		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 32500345 5962094	
140	Kanalgraben	Cuxhaven/ Stade	0,280 km südlich von Nr. 44 Brucher Schleusenfleth 32515344 5957545		Nr. 44 Brucher Schleusenfleth 32515364 5957795	
141	Kehdingbrucher Wettern	Cuxhaven	0,300 km östlich des Hadelner Kanaldeiches 32497634 5959942		Nr. 21 Aue 32500412 5959679	
142	Kleinhainer Moorgraben	Cuxhaven	0,200 km östlich der Gemarkungsgrenze Großenhain/Köhlen 32497325 5932947		Nr. 165 Mehe 32498585 5934198	
144	Kleine Rönne	Stade	Hof Bassfeld 32518710 5951213		Nr. 102 Große Rönne 32518024 5951426	
143	Kleiner Weg-Wettern	Cuxhaven	0,38 km nördlich der Gemarkungsgrenze Altendorf/Isensee 32512785 5954357		Nr. 119 Herrenfleth 32513060 5953910	
145	Kleines Fleth	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Leineweber 32510947 5952373		Nr. 103 Großes Fleth 32510872 5953302	
146	Kleines Zollwegfleth	Stade	Flethbrücke des Hofes Kühlcke-Schmoldt 32513103 5959340		Nr. 44 Brucher Schleusenfleth 32512183 5958403	
147	Klinter Schleusenfleth mit kleinem Klinter Fleth	Cuxhaven	0,20 km südlich der Bahnlinie Cuxhaven—Stade 32513796 5941540		Geesthöfer Fleth 32514851 5942597	
148	Klinter Schöpfwerksfleth	Cuxhaven	Nr. 147 Klinter Schleusenfleth mit kleinem Klinter Fleth 32514277 5941762		Oste 32514474 5941556	
149	Knüllenmoorgraben	Cuxhaven	Durchlass in der Straße Großenhain—Dornsode 32500206 5935234		Nr. 165 Mehe 32500217 5934196	
150	Kohlenmoorgraben	Cuxhaven	0,70 km oberhalb der Verbindungsstraße Alfstedt—Dornsode 32501344 5934643		Nr. 165 Mehe 32502183 5934279	
151	Koppelmoorgraben	Cuxhaven	0,8 km oberhalb Nr. 147 Klinter Schleusenfleth 32514247 5942678		Nr. 147 Klinter Schleusenfleth 32514851 5942597	
152	Kornbeck	Rotenburg (Wümme)	Bundesstraße 495 32505454 5928030		Nr. 315 Wallbeck 32506057 5929913	
153	Kranenweider Leidenwettern	Cuxhaven	0,327 km oberhalb Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 32515433 5952360		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 32515368 5952131	
154	Kreengraben	Rotenburg (Wümme)	Weg zum Alfstedter Holz 32504719 5931829		Nr. 11 Alfstedter Dorfgraben 32505322 5932349	
155	Kreien Graben I	Cuxhaven	0,380 km nördlich der Einmündung in Nr. 307 32517427 5946513		Nr. 307 Verbindungsfleth Kleinwörden-Wisch 32517152 5946326	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
156	Kreien Graben II	Cuxhaven	0,560 km nördlich der Einmündung in Nr. 307 32517547 5946336		Nr. 307 Verbindungsfleth Kleinwörden-Wisch 32517439 5946007	
157	Laaker Fleth	Cuxhaven	Bahnlinie Cuxhaven—Stade 32506065 5956264		Oste 32508309 5959028	
158	Lamstedter Kanal	Cuxhaven	1,15 km westlich der Gemarkungs- grenze Lamstedt/Laumühlen 32509494 5942802		Oste 32511532 5940619	
159	Landesgraben	Rotenburg (Wümme)	0,25 km westlich der Straße Nieder Ochtenhausen—Bremervörde 32510862 5931333		Nr. 111 Hauptvorfluter Süd 32512166 5931103	
160	Laufgraben Rüsich	Cuxhaven	0,660 km südlich der Einmündung in die Nr. 21 Aue 32498185 5950562		Nr. 21 Aue 32498472 5950892	
161	Laumühlener Fleth	Cuxhaven	0,45 km oberhalb der Straße Laumühlen—Lamstedt 32511784 5942106		Oste 32512267 5941264	
162	Lembeck	Cuxhaven	Gemeindeverbindungsstraße Nordahn—Westerberg 32504206 5946699		Nr. 7 Ahrensbach 32501434 5947363	
163	Löhe Graben	Stade	0,22 km östlich der Straße Himmelpforten—Breitenwisch 32520265 5942570		Nr. 129 Horsterbeck 32519483 5942617	
164	Löhwiesen-Wettern	Cuxhaven	1,08 km oberhalb der Einmündung in Nr. 158 Lamstedter Kanal 32509472 5942099		Nr. 158 Lamstedter Kanal 32510423 5942158	
165	Mehe	Stade/ Cuxhaven/ Rotenburg (Wümme)	Straße Neu Ebersdorf—Ebersdorf 32499699 5931880		Oste 32510894 5939155	
165 a	Mehe-Freiflut in die Oste	Stade	Nr. 165 Mehe 32510856 5939054		Oste 32510915 5939140	
167	Mehedorf Graben 1	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf 32506230 5930482		Nr. 296 Staugraben Mehedorf-Süd 32505970 5930577	
168	Mehedorf Graben 2	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf 32506373 5931168		Nr. 296 Staugraben Mehedorf-Süd 32506119 5931261	
169	Mehedorf Graben 3	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf 32506491 5931741		Nr. 84 Graben Mehedorf Mitte 32506240 5931831	
170	Mehedorf Graben 4	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf 32506676 5932289		Nr. 84 Graben Mehedorf Mitte 32506424 5932381	
171	Mehedorf Graben 5	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf 32507076 5933004		Nr. 295 Mehedorf Nord 32506823 5933096	
172	Mehedorf Graben 6	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf 32507387 5933555		Nr. 295 Mehedorf Nord 32507132 5933648	
173	Mehedorf Iselersheimer Schiffgraben	Rotenburg (Wümme)	1,60 km oberhalb der Nr. 165 Mehe 32508929 5937217		Nr. 165 Mehe 32509394 5938634	
174	Mehegraben	Cuxhaven	0,4 km oberhalb der Mehe (Kreisgrenze) 32498807 5931931		Nr. 165 Mehe 32499086 5932271	
175 a	Mittelfleth Nord	Stade	Nr. 205 Neulander Schleusenfleth 32519230 5946485		Nr. 47 Burgbeckkanal 32518747 5945508	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
175 b	Mittelfleth Süd	Stade	Lüders Apfelhof (nördliche Grenze) 32518730 5944807		Nr. 47 Burgbeckkanal 32518911 5945476	
176	Mittelgraben	Cuxhaven	0,78 km oberhalb der Einmündung in Nr. 316 Warstader Schleusenfleth 32510696 5949708		Nr. 316 Warstader Schleusenfleth 32510083 5950145	
177	Mittelmoorgraben	Stade	Langenberggraben 32512660 5939731		Nr. 33 Besenfeldfleth 32512542 5940246	
179	Mittelwettern	Cuxhaven	1,06 km südlich der Einmündung Nr. 23 Auswettern 32499577 5954071		Nr. 23 Auswettern 32500057 5955020	
178	Mittlere Querwettern	Cuxhaven	Landesstraße 114 32498114 5953610		Nr. 21 Aue 32498485 5953641	
180	Molkereigraben	Rotenburg (Wümme)	Waldweg beim Teilhaus 32504207 5930575		Nr. 315 Wallbeck 32505561 5931001	
181 a	Moordeichwettern Süd	Cuxhaven	Zollbaumweg 32511807 5957458		Nr. 127 von Holt- Neumannsches Schleusenfleth 32511603 5956077	
181 b	Moordeichwettern Nord	Cuxhaven	Hasenflether Weg 32512310 5955907		Nr. 127 von Holt- Neumannsches Schleusenfleth 32511603 5956077	
182	Moorfleth	Cuxhaven	0,400 km nordöstlich der Einmündung in Nr. 3 Achthöfener Fleth 32514749 5953456		Nr. 3 Achthöfener Fleth 32514421 5953161	
183	Moorkampgraben	Cuxhaven	0,68 km nördlich der Einmündung in Nr. 200 Neue Ihlbeck 32509922 5944606		Nr. 200 Neue Ihlbeck 32509883 5943927	
184	Moorkanal	Rotenburg (Wümme)	1,8 km oberhalb Nr. 79 Fresenburger Kanal 32509497 5927905		Nr. 79 Fresenburger Kanal 32510920 5929021	
185	Moorkanal Wegfährels	Cuxhaven	Brücke beim Schöpfwerkszulauf 32512004 5950860		Nr. 3 Achthöfener Fleth 32511685 5951144	
186	Moorlandgraben 1	Cuxhaven	Kreisstraße 30 32516459 5945487		Nr. 307 Verbindungsfleth Kleinwörden-Wisch 32516677 5946319	
187	Moor-Rönne	Stade	0,46 km ab Zufahrt Gut Moorwerben 32519738 5948404		Nr. 100 Großenwördener Seekanal 32518440 5948328	
188	Moorstricher Fleth	Cuxhaven	0,040 km westlich der Landesstraße 113 Oberndorf—Freiburg 32512062 5958930		Oste 32509361 5958146	
256	Polderauslauf Polder 1 Bentwisch	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Polder 1 32510216 5958490		Nr. 188 Moorstricher Fleth 32510211 5958502	
188 a	Moorstrich Auslauf Polder 2	Cuxhaven	0,012 km oberhalb von Nr. 188 Moorstricher Fleth 32511593 5958981		Nr. 188 Moorstricher Fleth 32511593 5958971	
189	Moorstücksfleth	Stade	Nr. 66 Druckgraben Winter 32521706 5945911		Nr. 47 Burgbeckkanal 32520261 5944829	
190	Moorwettern I	Cuxhaven	0,2 km nördlich der Straße Hermannstal—Dobrock 32506814 5953296		0,35 km nördlich der Molkereistraße 32506507 5954635	
191	Moorwettern II	Cuxhaven	0,35 km südlich des Durchlasses im Moorwetternweg 32501022 5956089		Nr. 21 Aue 32500014 5957044	
192	Moorwettern III	Cuxhaven	1,5 km nordöstlich Nr. 279 Schüttdammer Straßenwettern 32516785 5954929		Nr. 279 Schüttdammer Straßenwettern 32515667 5953937	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
193	Mühlenbruchgraben	Stade	Ostestraße 32516138	5940848	Nr. 196 Neddernwegswettern 32515944	5941058
194	Mühlenteichgraben	Stade	Gemarkungsgrenze Kranenburg/ Blumenthal 32514130	5940049	Nr. 33 Besenfeldfleth 32513327	5940663
195	Nagel-Graben	Cuxhaven	Verbindungsgraben Feldhof/Hopfenweg 32513716	5946791	Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 32512879	5948024
196	Nedderwegswettern	Stade	0,34 km südlich der Ostestraße 32515379	5939952	Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth 32516193	5941505
196 a	Nedderwegswettern- Westarm	Stade	Nr. 31 Beek 32514341	5940725	Nr. 196 Nedderwegswettern 32514974	5940815
197	Neuenseer Schleusenfleth	Cuxhaven/ Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Sumfleth 32512431	5960068	Oste 32508615	5959088
198	Neuenteil Graben	Rotenburg (Wümmme)	0,800 km oberhalb der Einmündung in Nr. 315 Wallbeck 32505061	5929800	Nr. 315 Wallbeck 32505786	5930099
199	Neuenwegsfleth	Stade/Cux- haven	Knick im Schaugraben 11 32514933	5957207	Nr. 44 Brucher Schleusenfleth 32512170	5958401
200	Neue Ihlbeck	Cuxhaven	Einmündung Löhnenberggraben 32508949	5943599	Nr. 133 Ihlbecker Kanal 32511740	5943955
201	Neuer Achthöfener Entwässerungskanal	Cuxhaven	0,35 km oberhalb der Einmündung in Nr. 3 Achthöfener Fleth 32512352	5952030	Nr. 3 Achthöfener Fleth 32512394	5951740
202	Neuer Lauf	Cuxhaven	0,45 km nördlich der Gemarkungsgrenze Oberndorf/Isensee 32516389	5956193	Nr. 119 Herrenfleth 32516507	5955700
203	Neue Wettern	Cuxhaven	Nr. 137 Kajedeichwettern 32511369	5942129	Nr. 161 Laumühlener Fleth 32511754	5941975
204	Neuhaus Bülkauer Kanal	Cuxhaven	Nr. 26 Balksee 32501234	5950591	Nr. 21 Aue 32502213	5961931
204 a	Neuhaus Bülkauer Kanal	Cuxhaven	0,057 km oberhalb der Einmündung in die Nr. 21 Aue 32501969	5961713	Nr. 21 Aue 32502050	5961721
205 a	Neulander Schleusenfleth Ost	Stade	Nr. 298 Straßenfleth (Landesstraße 113) 32519591	5946452	Nr. 175 Mittelfleth 32519229	5946486
205 b	Neulander Schleusenfleth West	Stade	Ostedeich 32518501	5946552	Nr. 175 Mittelfleth 32519229	5946486
206 a	Niederkögtwettern Nord	Cuxhaven	0,599 km nördlich Nr. 103 Goßes Fleth Fleth 32513789	5954972	Nr. 103 Großes Fleth 32514038	5954423
206 b	Niederkögtwettern Süd	Cuxhaven	0,641 km südlich Nr. 103 Goßes Fleth 32514048	5953896	Nr. 103 Großes Fleth 32514038	5954423
207	Nieder Ochtenhausener Schiffgraben	Rotenburg (Wümmme)	Knick in Gemarkungsgrenze Hönau-Lindorf/Nieder Ochtenhausen 32509411	5930071	Oste 32510507	5934106
208	Niederwettern	Stade	Auslauf Polderschöpfwerk Strich 32515667	5948546	Nr. 100 Großenwördener Seekanal 32517978	5947600
209	Niendiecker Sielgraben	Cuxhaven	763 m nordöstlich von Nr. 5 Ackerwettern I 32507312	5958867	Nr. 5 Ackerwettern I 32506907	5958228

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
210	Nindorfer Kanal	Cuxhaven	0,55 km östlich der Nindorfer Moorstraße 32509161 5940604		Nr. 286 Setherkanal 32510933 5940881	
211	Norderender Wettern	Cuxhaven	2,1 km südlich der Einmündung in Nr. 290 Sprengeauswettern 32498654 5955987		Nr. 290 Sprengeauswettern 32498793 5958084	
212	Nördliche Querwettern	Cuxhaven	Landesstraße 114 32498623 5955328		Nr. 21 Aue 32499642 5955191	
213	Obenaltendorfer Moorkanal	Cuxhaven	Weg 0,21 km nordwestlich der Kreisgrenze Stade/Cuxhaven 32518695 5952844		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 32516325 5952985	
214	Obenaltendorfer Moorwettern	Cuxhaven	Am Kajedeich im Altendorfer Hochmoor 32518064 5954189		Nr. 213 Obenaltendorfer Moorkanal 32516652 5952722	
215	Oberndorfer Mühlenfleth	Cuxhaven	Nr. 190 Moorwettern 1 32506507 5954635		Oste 32509789 5955293	
216	Oldendorfer Bach	Stade	Straße Oldendorf—Heinbockel 32517147 5937336		Nr. 129 Horsterbeck 32519183 5938710	
217	Oppelner Ackerwettern	Cuxhaven	Oppelner Geestweg 32498850 5952650		Nr. 21 Aue 32498421 5952615	
218	Ostendorfer Schiffdammgraben	Stade/ Rotenburg (Wümme)	Nr. 292 Staugraben 2 32510212 5936077		Oste 32511033 5936257	
219	Osterwettern	Cuxhaven	1,0 km nördlich der Nr. 21 Aue 32499573 5951840		Nr. 23 Auswettern 32500498 5954756	
220	Ovelgönner Laufgraben	Cuxhaven/ Stade	0,52 km oberhalb der Einmündung in Nr. 197 Neuenseer Schleusenfleth 32509869 5959643		Nr. 197 Neuenseer Schleusenfleth 32509507 5959914	
221	Peterscher Laufgraben	Stade	1 km oberhalb der Einmündung in Nr. 298 Straßenfleth 32520710 5947107		Nr. 298 Straßenfleth 32519707 5947075	
222 a	Pferdeviehgraben Nord	Cuxhaven	Weg 0,20 km nördlich der Ostabknickung 32507364 5935564		Nr. 222 b Pferdeviehgraben Süd 32507376 5935349	
222 b	Pferdeviehgraben Süd	Cuxhaven	0,49 km südlich der Ostabknickung 32507511 5934926		Nr. 165 Mehe 32507478 5935387	
223	Polderauslauf 6 I Ahrensflucht	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 6 I 32507857 5951982		Nr. 281 Schwengsielfleth 32507859 5951972	
224	Polderauslauf 6 II Ahrensflucht	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 6 II 32508527 5953015		Nr. 9 Ahrensfluchter Wettern 32508624 5953036	
225	Polderauslauf 6 III Ahrensflucht	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 6 III 32508701 5952959		Nr. 9 Ahrensfluchter Wettern 32508611 5952941	
226	Polderauslauf 6 IV Ahrensflucht	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 6 IV 32508554 5952471		Nr. 9 Ahrensfluchter Wettern 32508547 5952471	
227	Polderauslauf I Altendorf	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder I 32514522 5951036		Nr. 15 Altendorfer Wettern 32514527 5951046	
228	Polderauflauf II Altendorf	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder II 32514819 5950879		Nr. 15 Altendorfer Wettern 32514825 5950890	
229	Polderauslauf I Blumenthal	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder I 32515661 5941622		Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth 32515658 5941609	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
230	Polderauslauf 2 Blumenthal	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder 2 32516318 5941803		Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth 32516309 5941804	
231	Polderauslauf 3 Breiten- wisch	Stade	Einlauf Schöpfwerk 3 32519119 5944281		Nr. 39 Breitenwischer Schleusenfleth 32519122 5944289	
232	Polderauslauf 5 Breiten- wisch	Stade	Einlauf Schöpfwerk 5 32520744 5943714		Nr. 47 Burgbeckkanal 32520749 5943728	
233	Polderauslauf 1 Burweg	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder 1 32517542 5943556		Nr. 48 Burweger Längsfleth 32517570 5943558	
234	Polderauslauf 2 Burweg	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder 2 32517864 5942781		Nr. 48 Burweger Längsfleth 32517861 5942790	
235	Polderauslauf 1 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 1 32515665 5948550		Nr. 208 Niederwettern 32515667 5948546	
236	Polderauslauf 2 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 2 32515191 5948027		Nr. 208 Niederwettern 32515717 5948486	
237	Polderauslauf 3 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 3 32515925 5948175		Nr. 208 Niederwettern 32515939 5948197	
238	Polderauslauf 4 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 4 32516267 5948065		Nr. 208 Niederwettern 32516237 5948095	
239	Polderauslauf 6 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 6 32517282 5947848		Nr. 208 Niederwettern 32517281 5947846	
240	Polderauslauf 7 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 7 32518204 5948080		Nr. 100 Großenwördener Seekanal 32518213 5948071	
241	Polderauslauf 5 Neuensee	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 5 32510369 5960276		Nr. 197 Neuenseer Schleusenfleth 32510367 5960263	
243	Polderauslauf Bohn	Stade	Niederhüller Weg 32518401 5950017		Nr. 132 Hüller Kleine Fleth 32517809 5950688	
244	Polderauslauf Drakenstieg	Stade	Einlauf Schöpfwerk Drakenstieg 32519125 5951675		Einlauf Schöpfwerk Drakenstieg 32518033 5951585	
245	Polderauslauf 10 Brobergen	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder 10 32510421 5938708		Nr. 165 Mehe 32510423 5938731	
246	Polderauslauf Hagenah	Stade	Einlauf Schöpfwerk Hagenah 32517010 5949852		Nr. 132 Hüller Kleine Fleth 32517003 5949860	
247	Polderauslauf Kliner Weiden	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kliner Weiden 32511262 5941200		Nr. 158 Lamstedter Kanal 32511352 5941170	
248	Polderauslauf Intzenbüttel	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Intzenbüttel 32502255 5958970		Nr. 136 Intzenbütteler Wettern 32502250 5958969	
249	Polderauslauf Westercadewisch	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Westercadewisch 32501168 5958749		Nr. 6 Ackerwettern II 32501163 5958748	
250	Polderausläufe 5 Ostendorf	Cuxhaven	Ausläufe Polder 5 32510206 5936076		Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben 32510212 5936077	
242	Polderauslauf 6 Ostendorf	Cuxhaven	Auslauf Schöpfwerk 6 32510666 5936178		Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben 32510669 5936156	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
252	Polderauslauf Deichfeld	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Deichfeld 32515789 5949193		Nr. 132 Hüller Kleine Fleth 32515784 5949202	
256	Polderauslauf 1 Bentwisch	Stade	Einlauf Schöpfwerk 1 32510215 5958490		Nr. 188 Moorstricher Fleth 32510211 5958501	
258	Polderauslauf Kehdingbruch Söhle	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kehdingbruch Söhle 32499301 5959568		Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern 32499302 5959547	
259	Polderauslauf Kehdingbruch Süderfeld	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kehdingbruch Süderfeld 32499120 5959478		Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern 32499117 5959567	
260	Polderauslauf Kehdingbruch West	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kehdingbruch West 32498036 5959761		Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern 32498035 5959776	
253	Polderauslauf Lohmann	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Lohmann 32518715 5951214		Nr. 144 Kleine Rönne 32518710 5951213	
254	Polderauslauf Marx	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Marx 32517480 5951033		Nr. 102 Große Rönne 32517473 5951042	
255	Polderauslauf Schröder	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Schröder 32516382 5949466		Nr. 132 Hüller Kleine Fleth 32516377 5949474	
257	Polderauslauf Polder 3 Neuensee	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Polder 3 32509546 5959856		Nr. 220 Ovelgönner Laufgraben 32509554 5959863	
251	Polderauslauf Wasserkrug	Stade	Einlauf Schöpfwerk Wasserkrug 32522561 5945744		Nr. 272 Rönne 32522552 5945740	
261	Polderauslauf Polder 7 Bülkau	Cuxhaven	Einlauf Polder 7 Bülkau 32500102 5956255		Nr. 21 Aue 32499790 5956420	
262	Polderauslauf Polder Bösch	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Bösch 32519367 5942680		Nr. 129 Horsterbeck 32519363 5942653	
263	Polderdruckgraben Braak	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Braak 32516734 5948089		Nr. 208 Niederwettern 32516726 5947981	
264	Polderauslauf Nr. 5 Engelschoff	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Polder 5 32521881 5945444		Nr. 322 Wettern am Nedderweg 32521895 5945489	
265	Polderauslauf Polder 8 Ostercadewisch	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 32506852 5956985		Nr. 157 Laaker Fleth 32506846 5956997	
342	Polderauslauf Sander	Stade	Einlauf Schöpfwerk Sander 32519169 5952252		Nr. 102 Große Rönne 32519172 5952249	
343	Polderauslauf 3 Ovelgönne	Stade	0,012 km oberhalb von Nr. 197 32509142 5959638		Nr. 197 Neuenseer Schleusenfleth 32509150 5959630	
266	Poldergraben II Bruch	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Bruch 32514192 5958704		Nr. 44 Brucher Schleusenfleth 32513889 5958298	
267	Querwettern	Cuxhaven	100 m nördlich der Kreisstraße 25 32509175 5951364		Nr. 118 Hemmer Schleusenfleth 32509598 5950923	
268	Remperbach	Cuxhaven	0,12 km oberhalb der Einmündung von Nr. 85 Graben im Altenteil 32505541 5951229		Nr. 26 Balksee 32502216 5949734	
269	Rethwiesengraben	Rotenburg (Wümme)	Quergraben 0,13 km oberhalb des Oste-Schwinge-Kanals 32511819 5928664		Oste 32511669 5928687	
270	Rehdengraben	Stade	0,530 km oberhalb Einmündung Nr. 91 Gräpeler Mühlenbach 32513919 5934538		Nr. 91 Gräpeler Mühlenbach 32513608 5934964	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
271	Rohdener Schleusenfleth	Cuxhaven	Bahnlinie Cuxhaven—Stade 32506338 5955659		Nr. 5 Ackerwettern I 32508190 5956682	
272	Rönne	Stade	1,00 km nördlich des Wirtschaftsweges Koppelmann 32522566 5946772		Nr. 47 Burgbeckkanal 32522560 5944427	
273	Sägereiwettern	Cuxhaven	Landesstraße 114 32498025 5951621		Nr. 21 Aue 32498181 5951636	
274	Schönauergraben	Stade	Überfahrt 0,300 km nördlich von Nr. 218 Ostendorfer Schiffgraben 32510606 5936454		Nr. 242 Poldereinlauf 6 Ostendorf 32510666 5936178	
275	Schöpfwerksauslauf Polder 2 Breitenwisch	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 2 32520418 5943898		Nr. 47 Burgbeckkanal 32520441 5943902	
276	Schöpfwerksgraben Stellung	Cuxhaven	Einlauf Stellungsschöpfwerk 32499600 5961342		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 32499318 5962420	
277 a	Schöpfwerkszubringer 2 Ihlbeck	Cuxhaven	Straße Ihlbeck-Klint 32512014 5943674		Nr. 133 Ihlbecker Kanal 32515258 5955055	
277 b	Schöpfwerkszubringer 2 Ihlbeck	Cuxhaven	0,55 km nördlich der Einmündung in Nr. 277 a 32512679 5944635		Nr. 277 a Schöpfwerkszubringer Ihlbeck 2 32512317 5944221	
278	Schöpfwerkszubringer Iselersheim-Süd	Cuxhaven	Kreisgrenze Cuxhaven/Rotenburg (Wümme) 32508052 5935621		Nr. 165 Mehe 32507650 5935812	
279 a	Schüttdammer Straßenwettern Nord	Cuxhaven	Nr. 103 32515270 5955075		Nr. 119 Herrenfleth 32514917 5955989	
279 b	Schüttdammer Straßenwettern Süd	Cuxhaven	0,280 km südlich der Einmündung in Nr. 3 Achthöfener Fleth 32515770 5953669		Nr. 3 Achthöfener Fleth 32515667 5953937	
280	Schwarzenmoorfleth	Cuxhaven	Kreisstraße 4 Hasenfleth—Schüttdamm 32513446 5956619		Nr. 199 Neuenwegsfleth 32513350 5957822	
281	Schwengsielfleth	Cuxhaven	Nr. 328 Wittsandsbeck 32507063 5952361		Oste 32509879 5952663	
282	See-Beek	Rotenburg (Wümme)	Zusammenfluss von Vorflutern, Höhe 15,7 m 32515682 5931853		Oste 32512558 5931224	
283	Seegraben-Zufluss	Stade	0,600 km oberhalb der Einmündung in Nr. 129 Horsterbeck 32517861 5934980		Nr. 129 Horsterbeck 32518454 5935019	
284	Seelauf	Stade	0,170 km oberhalb der Einmündung in Nr. 100 Großenwördener Seekanal 32518875 5948806		Nr. 100 Großenwördener Seekanal 32518754 5948913	
286	Sether Kanal	Cuxhaven	Gemeindestraße Kleinmühlen 32507792 5942337		Nr. 158 Lamstedter Kanal 32511502 5940708	
287	Sielgraben	Cuxhaven	Straße Kleinwörden—Bornberg 32515504 5945989		Nr. 104 Gustav-Friedrich-Kanal 32515646 5946515	
341	Sielshörne	Cuxhaven	0,670 km nördlich des Neuhäuser Deiches 32501875 5962523		Nr. 21 Aue 32502283 5961991	
289	Splethauswettern	Cuxhaven	2,980 km oberhalb der Einmündung in Nr. 21 Aue 32502455 5956909		Nr. 21 Aue 32500315 5957715	
290	Sprengenauswettern	Cuxhaven	Straßenkreuz Bülkau-Kehdingbruch im Ortsteil Spreng 32498793 5958084		Nr. 21 Aue 32500295 5958045	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
291	Staugraben I	Rotenburg (Wümme)	0,47 km westlich der Ostendorfer Straße 32509406 5937117		Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben 32510452 5936116	
292	Staugraben II	Rotenburg (Wümme)	0,43 km westlich der Ostendorfer Straße 32509500 5936147		Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben 32510218 5936078	
293	Staugraben III	Rotenburg (Wümme)	0,74 km westlich der Ostendorfer Straße 32509264 5934871		Nr. 90 Gräpeler Grenzgraben 32510293 5934864	
294	Staugraben IV	Rotenburg (Wümme)	0,76 km westlich der Ostendorfer Straße 32509271 5934254		Nr. 90 Gräpeler Grenzgraben 32510293 5934864	
295	Staugraben Mehedorf-Nord	Rotenburg (Wümme)	0,96 km oberhalb der Nr. 165 Mehe 32506823 5933096		Nr. 165 Mehe 32507181 5934005	
296	Staugraben Mehedorf-Süd	Rotenburg (Wümme)	1,0 km oberhalb der Nr. 315 Wallbeck 32505970 5930577		Nr. 315 Wallbeck 32505939 5931469	
297	Stinstedter Abfluss	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Nordahn/Stinstedt/ Mittelstenahe 32501293 5947299		Nr. 26 Balksee 32500778 5949791	
298	Straßenfleth	Stade	0,8 km oberhalb der Einmündung in Nr. 205 Neulander Schleusenfleth 32519726 5947244		Nr. 205 Neulander Schleusenfleth 32519591 5946452	
300	Süderende Wettern	Cuxhaven	0,46 km oberhalb der Brücke Herbert Kröncke, Bülkaus Süderende 32498090 5951297		Kreissstraße Nr. 10 32498623 5955328	
301	Süderwettern	Cuxhaven	275 m vor dem Stauschott der Zementfabrik Hemmoor 32508210 5950652		Nr. 281 Schwengsiefleth 32508510 5951933	
302	Südl. Seedeichgraben	Cuxhaven	Zusammenfluss Moorgraben- Moornebengraben 32500125 5949487		Nr. 21 Aue 32500663 5950548	
303	Südliche Querwettern	Cuxhaven	Landesstraße 114 32497925 5952351		Nr. 21 Aue 32498299 5952299	
304	Triftsackerwettern	Cuxhaven	Oppelner Straße 32499653 5952142		Nr. 21 Aue 32498205 5952155	
305	Varreler Bach	Cuxhaven	Ende Rohrleitung Gehöft Lampe 32503711 5947340		Nr. 26 Balksee 32502071 5949169	
306	Verbindungsfleth Herrenfleth-Großes Fleth	Cuxhaven	Nr. 119 Herrenfleth 32510111 5953289		Nr. 103 Großes Fleth 32510150 5953137	
307	Verbindungsfleth Kleinwörden-Wisch	Cuxhaven	Nr. 104 Gustav-Friedrich-Kanal 32517665 5945079		Nr. 113 Hechthausener Kajedeichgraben 32516221 5946475	
308	Verbindungsgraben Laumühlen	Cuxhaven	Nr. 158 Lamstedter Kanal 32511474 5940891		Nr. 161 Laumühlener Fleth 32512117 5941344	
309	Verbindungsgraben Hüll	Stade	Nr. 132 Hüller Kleine Fleth 32515152 5949616		Nr. 102 Große Rönne 32515470 5949175	
310	Viehtriftgraben	Rotenburg (Wümme)	Wirtschaftsweg 0,270 km östlich der Bundesstraße 495 32504264 5930146		Nr. 315 Wallbeck 32505501 5930726	
311	Vorfluter Nord	Rotenburg (Wümme)	Weg 1,75 km oberhalb von Nr. 207 Nieder Ochthausener Schiffgraben 32511603 5932199		Nr. 207 Nieder Ochthausener Schiffgraben 32510594 5933613	
312	Vorm Besenkamp	Cuxhaven	Holz am Dorfe 32508937 5946137		Nr. 105 Hackemühlener Bach 32509927 5946116	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
313	Vyllahs Moorgraben	Stade	0,28 km östlich der Straße Hammah—Groß Sterneberg 32524713 5942526		Nr. 47 Burgbeckkanal 32523529 5943812	
314	Waldlaufgraben	Cuxhaven	Kielgraben/Grenze des Naturschutzgebietes 32502495 5950453		Nr. 204 Neuhaus-Bülkauer Kanal 32501166 5951103	
315	Wallbeck	Rotenburg (Wümme)	Zusammenfluss von Nr. 94 und Nr. 152 32506057 5929913		Nr. 165 Mehe 32506740 5933611	
316	Warstader Schleusenfleth	Cuxhaven	Auslauf der Straßenentwässerungsleitung 32509871 5949948		Oste 32510501 5950504	
317	Westerbeck	Rotenburg (Wümme)	0,300 km westlich des Wirtschaftsweges am Hinzel 32502828 5929318		Nr. 165 Mehe 32502096 5934236	
318	Westerhammer Laufgraben	Cuxhaven	0,54 km oberhalb der Einmündung in Nr. 204 Neuhaus-Bülkauer Kanal 32501370 5953150		Nr. 204 Neuhaus-Bülkauer Kanal 32501028 5953388	
319	Westerwettern	Cuxhaven	1,5 km oberhalb der Einmündung in Nr. 281 Schwengsiefleth 32506343 5951675		Nr. 281 Schwengsiefleth 32507446 5952074	
320	Wettern	Cuxhaven	Bundesstraße 495 (alt) 32511746 5949052		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 32512880 5948580	
321	Wettern am Alten Nedderweg	Stade	0,720 km oberhalb der Einmündung in Nr. 47 Burgbeckkanal 32520786 5944440		Nr. 189 Moorstückfleth 32520298 5944830	
322	Wettern am Nedderweg	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Wasserkrug-West 32522035 5945461		Nr. 189 Moorstückfleth 32520586 5945472	
323	Wiemelkengraben	stade	2,300 km östlich der Einmündung in die Oste 32513134 5936589		Oste 32511261 5935851	
324	Wingster Laufgraben	Cuxhaven	0,75 km südlich der Straße Süderbusch—Ellerbruch 32502345 5951277		Nr. 314 Waldlaufgraben 32502257 5951106	
325	Wischer Feldschleusenfleth	Cuxhaven	0,13 km östlich der Gemarkungsgrenze Hechthausen/Wisch 32516473 5943944		Oste 32518062 5944666	
326	Wischerwegfleth	Cuxhaven	Wischhofweg 32517641 5944669		Nr. 325 Wischer Feldschleusenfleth 32517917 5944564	
327	Wischgraben	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Belumerwisch 32498410 5961559		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 32498340 5961913	
328	Wittsandsbeek	Cuxhaven	0,950 km westlich des Fuchsberger Weges 32506108 5952526		Nr. 281 Schwengsiefleth 32507063 5952361	
344	Wriethgraben	Stade	0,31 km oberhalb von Nr. 307 32516217 5946152		Nr. 307 Verbindungsfleth Kleinwörden-Wisch 32516256 5946458	
329 a	Zehntwegwettern Nord	Cuxhaven	Nr. 89 Grantzsches Fleth 32510788 5957538		Nr. 127 von Holt-Neumannsches Schleusenfleth 32510989 5955995	
329 b	Zehntwegwettern Süd	Cuxhaven	Hasenflether Weg 32512441 5955440		Nr. 127 von Holt-Neumannsches Schleusenfleth 32510989 5955995	
330	Ziegelkamp-Graben	Cuxhaven	Straße Ziegelkamp—Wohlenbecker Moor 32510463 5947215		Nr. 105 Hackemühlener Bach 32511660 5947251	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
331	Zubringer Achthöfen	Cuxhaven	Landesstraße 113 bei km 18,145 32511628 5951720		Nr. 3 Achthöfener Fleth 32512006 5951473	
332	Zulaufgraben Kuhla	Stade	Feldweg 0,450 km oberhalb des Durchlasses der Landesstraße 114 32518598 5939230		Nr. 129 Horsterbeck 32519186 5938747	
333	Zufluss Bargstedt	Cuxhaven	Rohreinlauf Polderschöpfwerk Bargstedt 32515789 5950725		Nr. 14 Altendorfer Straßenwettern 32515806 5950755	
334	Zufluss Drewes	Cuxhaven	Rohreinlauf Polderschöpfwerk Drewes 32513251 5951546		Nr. 58 Dirkendorfer Wettern 32513270 5951578	
335	Zufluss Polder Altendorf-Ost	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Altendorf-Ost 32515796 5950885		Nr. 14 Altendorfer Straßenwettern 32515664 5950761	
336	Zufluss Polder Sprenge	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Sprenge 32498656 5958089		Nr. 211 Norderender Wettern 32498793 5958084	
337	Zufluss Polder 6 Geversdorf	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 6 Geversdorf 32508242 5956584		Nr. 5 Ackerwettern I 32508232 5956581	
338	Zufluss Polder 7 Geversdorf	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 7 Geversdorf 32507834 5957425		Nr. 5 Ackerwettern I 32507824 5957415	
339	Zufluss Polder 6 Neuensee	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 6 Neuensee 32511740 5960090		Nr. 197 Neuenseer Schleusenfleth 32511741 5960076	
340	Zwischenrohrleitung Neuendamm	Rotenburg (Wümme)	Nr. 130, ca. 0,120 km oberhalb der Oste 32510422 5934217		Nr. 2 Abzugsgraben Neuendamm 32510443 5934105	

**Die Anlage 2 ist auf den Seiten 1704/1705
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Festsetzung
der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe
im Verbandsgebiet des Hadelner Deich-
und Uferbauverbandes,
Landkreis Cuxhaven und Stadt Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 28. 11. 2019
— VI L-62210-165-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Elbe im Verbandsgebiet des

Hadelner Deich- und Uferbauverbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hauptdeiches entlang der Elbe beginnt in Cuxhaven Groden an der Verbandsgrenze zum Cuxhavener Deichverband mit Deich-km 486 + 950 und endet in der Höhe der 90°-Kurve des Hadelner Kanals an der Verbandsgrenze zum Ostedeichverband mit Deich-km 502 + 014.

Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 15 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
486 + 950	NHN + 8,40m	32483277 5966510	1	Cuxhaven Groden; Grenze zum Cuxhavener Deichverband
	gleichbleibend			
489 + 750	NHN + 8,40 m	32485543 5965074	2	Campingplatz Altenbruch
	ansteigend auf			
490 + 900	NHN + 8,90 m	32486659 5964828	3	
	gleichbleibend			
492 + 700	NHN + 8,90 m	32488437 5964580	4	
	ansteigend auf			
493 + 100	NHN + 9,30 m	32488776 5964778	5	Glahmeyer Stack
	gleichbleibend			
493 + 500	NHN + 9,30 m	32489150 5964900	6	Glahmeyer Stack
	abnehmend auf			
493 + 750	NHN + 8,80 m	32489389 5964838	7	Glahmeyer Stack
	gleichbleibend			
496 + 750	NHN + 8,80 m	32492235 5964412	8	Freizeitsee Otterndorf
	abnehmend auf			
496 + 850	NHN + 8,60 m	32492278 5964324	9	Freizeitsee Otterndorf
	gleichbleibend			
502 + 014	NHN + 8,60 m	32497190 5964310	10	90°-Kurve Hadelner Kanal; Grenze zum Ostedeichverband

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

Der Rückbau zu hoher Deichstrecken bedarf der Zustimmung der zuständigen Deichbehörde.

3. Abmessungen des Deiches

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 6 oder flacher,
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
- Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
- Höhe der wasserseitigen Bermerkante: $\geq 1,50$ m über mittlerem Tidehochwasser,
- Neigung: 1 : 10;
- b) Binnenberme:
- Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
- Höhe der landseitigen Bermerkante: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser,
- Neigung: 1 : 10.

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Lage des Weges: | auf der Außenberme, |
| Höhe des Weges: | ≥ 2,0 m bis 2,5 m über
mittlerem Tidehochwasser, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr
geeignet; |
- b) Deichverteidigungsweg:
- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------------|
| Lage des Weges: | auf der Binnenberme, |
| Höhenlage: | ≥ 0,5 m über mittlerem
Tidehochwasser, |
| Breite: | 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr
geeignet; |
- c) Deichentwässerungsgräben:
- | | |
|-------------------|---------------------|
| Sohlentiefe: | ≥ 0,80 m, |
| Sohlenbreite: | ≥ 0,80 m, |
| Böschungsneigung: | 1 : 1 oder flacher. |

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGTT) und der Hafentechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

Bei scharliegenden Deichen begrenzt die wasserseitige Kante des Uferdeckwerks den Deich.

5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung:

Anlage 1: Übersichtskarte,
Maßstab = 1 : 40 000,

Anlage 2: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — For-

schungsstelle Küste — gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf den Bemessungswasserstand wird der Bemessungsseegang flächendeckend bis zum Deichvorland unter Berücksichtigung der Topografie des Deichvorlandes sowie der Windrichtung und Windstärke mit mathematischen Modellen berechnet. Im Anschluss wird im Abstand von 50 m der Bemessungswellenaufbau an der Hauptdeichlinie für die jeweils angegebene Außenböschungsneigung ermittelt.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die rechnerischen Deichhöhen, die die Basis für die Festsetzung nach § 4 Abs. 1 NDG sind.

An der Elbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung haben sich die drei Anliegerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen darauf verständigt, die Bundesanstalt für Wasserbau mit den Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Tideelbe zu beauftragen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Gutachten „Modellierung von Sturmflutwasserständen in der Tideelbe“, BAW-Nr. B3955.03.06.10006, April 2018, zusammengefasst (Bundesanstalt für Wasserbau, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg).

Aufbauend auf den abgestimmten Bemessungswasserständen haben dann die Länder die Höhen des Wellenaufbaus an ihren Deichen berechnet. In Niedersachsen hat diese Aufgabe der NLWKN — Forschungsstelle Küste — übernommen. Seine Ergebnisse hat der NLWKN — Forschungsstelle Küste — in seinem Dienstbericht 2019/1 „Berechnung der Deichhöhen für die niedersächsischen Hauptdeiche an der Elbe von Cuxhaven bis zum Wehr Geesthacht“ zusammengefasst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden/Norderney, An der Mühle 5, 26548 Norderney).

In Anlage 2 sind die Bemessungswasserstände, die berechneten Deichhöhen und die festgesetzten Deichhöhen grafisch dargestellt.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Hadelner Deich- und Uferbauverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmung

Diese Bestickfestsetzung tritt am 4. 12. 2019 in Kraft.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.

**Öffentliche Bekanntmachung
zur wasserrechtlichen Genehmigung
gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG i. V. m.
den §§ 2 und 4 IZÜV der Salzgitter Flachstahl GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 4. 12. 2019
— D6.62014-949-007 —**

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wurde aufgrund ihres Antrags vom 21. 3. 2019 gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 2 IZÜV jeweils in der derzeit geltenden Fassung die Genehmigung erteilt, eine Abwasservorbehandlungsanlage zur Behandlung des im Reststoffzentrum Barum anfallenden Deponiewassers zu errichten und zu betreiben.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 5. 12. bis zum 18. 12. 2019 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 6,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Wolfenbüttel, Amt für Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Stadtmarkt 15, 38300 Wolfenbüttel, Zimmer K-101,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Vereinbarung unter Tel. 05331 86-397;
- Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter, Zimmer 1017,
montags, dienstags und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr;
- Samtgemeinde Oderwald, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, Zimmer 2.06,
montags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
16.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags, donnerstags
und freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. sowie der vollständige Genehmigungsbescheid sind in der Zeit vom 5. 12. bis 18. 12. 2019 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

[http://www.nlwkn.de/startseite/aktuelles/
offentliche_bekanntmachungen/](http://www.nlwkn.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen/).

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Niedersächsischer Landes-

betrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, poststelle@nlwkn-sued.niedersachsen.de, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1703

Anlage

1. Verfügender Teil

1.1 Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG

Der Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wird aufgrund ihres Antrages vom 21. 3. 2019 gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 2 IZÜV in den zurzeit gültigen Fassungen die Genehmigung erteilt, eine Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) zur Behandlung des im Reststoffzentrum Barum anfallenden Deponiewassers zu errichten und zu betreiben.

Örtliche Lage des Vorhabens:

Reststoffzentrum Barum, auf dem Deponiegelände westlich der vorhandenen Ausgleichsbecken

Gemarkung: Barum

Flur: 3

Flurstück: 2/17.

Diese Genehmigung erlischt, sofern die unter 1.2 genannte Baugenehmigung der Stadt Salzgitter widerrufen wird.

1.2 Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO

Die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG enthält gemäß § 99 Abs. 3 Satz 1 NWG grundsätzlich auch die Baugenehmigung. Diese ist jedoch bereits durch Entscheidung der Stadt Salzgitter vom 24. 10. 2019, Bauregister Nr. 63/2019/00230/0/VW, ergangen. Sie ist als Anlage dieser Entscheidung beigefügt. *)

1.3 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen. *)

*) Hier nicht abgedruckt.



ANLAGE 2

Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 20 Untere Oste

Legende

— UHV20Gewässer

□ UHV20Grenze

[123]: Nummer laut
Gewässerverzeichnis



1:150.000

TK 200

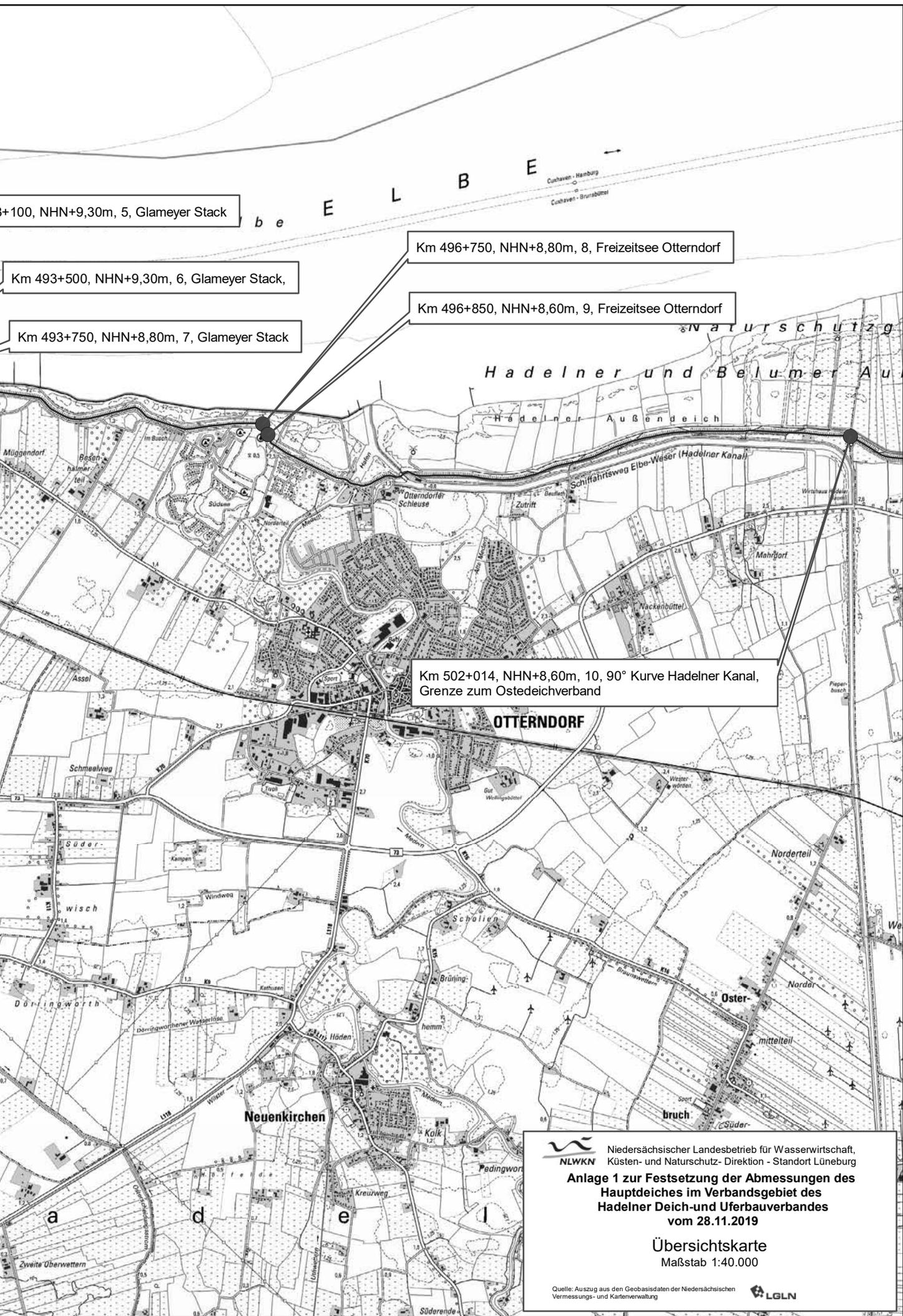
Aufgestellt:
Dr. Ochmann, Silke
Geschäftsbereich 3.2
Stade, 25.11.2019

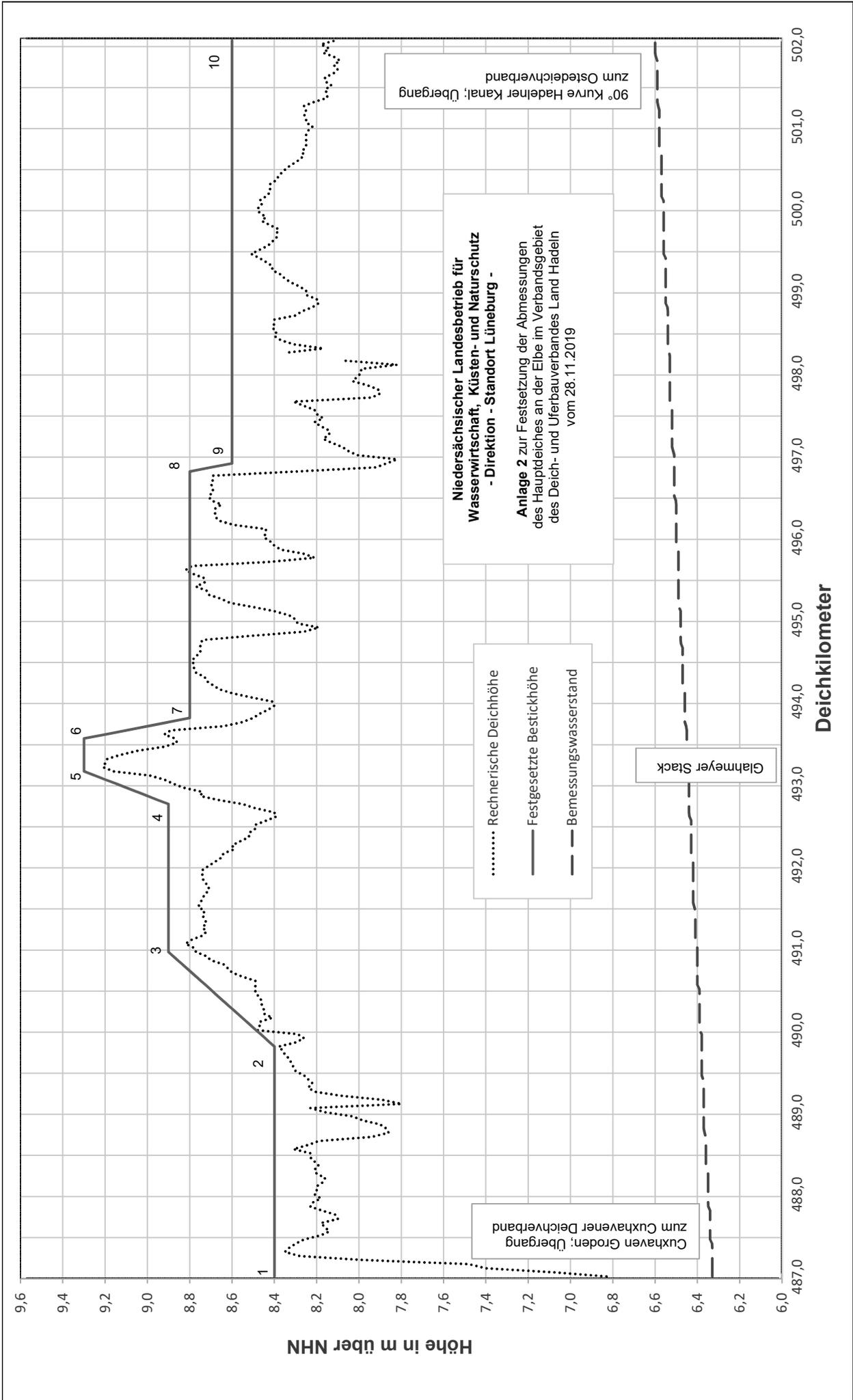
Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2011



Niedersachsen





Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Durchführung des BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)****Bek. d. GAA Hannover v. 4. 12. 2019
— H022172004 —**

Die Firma Holcim (Deutschland) GmbH betreibt am Standort Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen.

Auf Antrag der Firma Holcim (Deutschland) GmbH beabsichtigt das GAA Hannover rohstoffbedingte Ausnahmen von den Vorschriften der 17. BImSchV zuzulassen.

Die Anlage ist der Nummer 2.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die beabsichtigte Zulassungsentscheidung betrifft somit eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Werden bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie von der Behörde auf Grundlage einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 b BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt, ist der Entwurf der behördlichen Entscheidung öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf der Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1 b i. V. m. 17 Abs. 1 a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt **vom 11. 12. 2019 bis zum 13. 1. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;
- Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;

- Stadt Sehnde, Zimmer 204, 2. Stock, Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen, Rathaus Sehnde, Nordstraße 21, 31319 Sehnde,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Entscheidung sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 14. 1. 2020 und endet mit Ablauf des 14. 2. 2020, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind gegen die beabsichtigte Entscheidung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1709

**Durchführung des BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(HeidelbergCement AG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 4. 12. 2019
— H029173066 —**

Die Firma HeidelbergCement AG betreibt am Standort Lohweg 34, 30559 Hannover, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen.

Auf Antrag der Firma HeidelbergCement AG beabsichtigt das GAA Hannover rohstoffbedingte Ausnahmen von den Vorschriften der 17. BImSchV zuzulassen.

Die Anlage ist der Nummer 2.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die beabsichtigte Zulassungsentscheidung betrifft somit eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Werden bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie von der Behörde auf Grundlage einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 b BImSchG weniger strenge Emissionsbegrenzungen

festgelegt, ist der Entwurf der behördlichen Entscheidung öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf der Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1 b i. V. m. 17 Abs. 1 a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt **vom 11. 12. 2019 bis zum 13. 1. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;
- Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| donnerstags in der Zeit von | 8.00 bis 19.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 8.00 bis 13.00 Uhr; |
- Stadt Sehnde, Zimmer 204, 2. Stock, Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen, Rathaus Sehnde, Nordstraße 21, 31319 Sehnde,
- | | |
|------------------------------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs
in der Zeit von | 7.30 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags in der Zeit von | 7.30 bis 18.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 7.00 bis 13.00 Uhr. |

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Entscheidung sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 14. 1. 2020 und endet mit Ablauf des 14. 2. 2020, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind gegen die beabsichtigte Entscheidung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1709

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Elektrorecycling Weserbergland GmbH, Brevörde)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 4. 12. 2019
— HI 907012645/H 17-168 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Elektrorecycling Weserbergland GmbH, Hauptstraße 46, 37647 Brevörde, mit der Entscheidung vom 7. 10. 2019 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die wesentliche Änderung der Elektronik Altgeräte Recycling Anlage, Hauptstraße 46, 37647 Brevörde. Die Änderungsgenehmigung umfasst sowohl die Reduzierung der Behandlungskapazität und der Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen als auch die Erhöhung der Behandlungskapazität und der Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Betriebseinheit (hier: Shredder inklusive Separation).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann **in der Zeit vom 5. 12. bis 18. 12. 2019 (einschließlich)** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
- | | |
|---------------------------------------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags
in der Zeit von | 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von | 8.00 bis 14.30 Uhr, |
- und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 7, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder,
- | | |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| montags, dienstags
und donnerstags in der Zeit von | 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags
in der Zeit von | 8.30 bis 12.00 Uhr, |
- sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05533 405-0.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchs-

frist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1710

Anlage

Genehmigung

I. Tenor

1. Gemäß § 16 (1) i. V. m. §§ 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und der Nr. 8.11.2.1 G/E¹) i. V. m. Nr. 8.11.2.4 V²), Nr. 8.12.1.1 G/E³) und Nr. 8.12.2 V⁴) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Fa. Elektrorecycling Weserbergland GmbH, Hauptstr. 46, 37647 Brevörde, aufgrund ihres Antrages vom 11. 9. 2017 die Genehmigung zur Änderung der Elektronik Altgeräte Recycling Anlage erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Reduzierung der Behandlungskapazität und der Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen,
- Erhöhung der Behandlungskapazität und der Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebseinheit (hier: Shredder inklusive Separation).

Die Struktur der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage mit den genehmigungsrelevanten Nebeneinrichtungen gemäß den Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit den entsprechenden Kapazitäten ergibt sich wie folgt:

	Anlagenbezeichnung	Anlagen-Nr.	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	max. Kapazität
Hauptanlage	Elektronik Altgeräte Recycling Anlage	G 001	Nr. 8.11.2.1 G/E	59,9 t/d
Nebeneinrichtung	Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle	A 001	Nr. 8.11.2.4 V	30 t/d
Nebeneinrichtung	Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle	A 002	Nr. 8.12.1.1 G/E	199 t
Nebeneinrichtung	Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	A 003	Nr. 8.12.2 V	150 t

Antragsgemäß gliedert sich die Anlage nunmehr in folgende Anlagen:

- Elektronik Altgeräte Recycling Anlage mit folgender Betriebseinheit:
 - BE 3 Manuelle Zerlegung und
- Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (A001) als Nebenanlage mit folgenden Betriebseinheiten:
 - BE 3 Manuelle Zerlegung
 - BE 5 Shredder inklusive Separation
- zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle (A002) als Nebenanlage mit folgender Betriebseinheit:
 - BE 1/4 Input/Outputlager 2
- zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (A003) als Nebenanlage mit folgender Betriebseinheit:
 - BE 1/2 Input/Outputlager 1

Standort der Anlage ist:

Ort: 37647 Brevörde
 Straße: Hauptstraße 46
 Gemarkung: Brevörde
 Flur: 2
 Flurstücke: 52/1 und 52/3.

Die im Anhang 1 „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen⁵⁾ sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung des LK Holzminden nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen⁵⁾

III. Hinweise⁵⁾

IV. Begründung⁵⁾

V. Kostenlastentscheidung⁵⁾

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

¹⁾ Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

²⁾ Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

³⁾ Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

⁴⁾ Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

⁵⁾ Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG,
Haren [Ems])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 11. 2019****— OL 17-149-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren (Ems), mit der Entscheidung vom 19. 12. 2018 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren

- die Errichtung und der Betrieb eines Gebäudes mit einer Power-to-Gas-Anlage (4 MW Elektrolyseur) mit einer Produktionsleistung von bis 800 Nm³/h Wasserstoff,
- die Errichtung und der Betrieb eines 4 MW Batteriespeichers (Speicherkapazität 4,8 MWh) mit drei Batterie- und zwei Transformatorcontainern,
- der Neubau eines Büro- und Sozialgebäudes, eines Schalt-raumes und eines Transformatorstandes mit einem Öltrans-formator mit einer Nennleistung von 4 720 kVA,
- das Aufstellen einer Werbeanlage sowie das Anlegen von zwei Einstellplätzen.

Die Wasserstoff-Einspeiseanlage war nicht Bestandteil der genehmigungsbedürftigen Anlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicher-zustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsun-terlagen können **in der Zeit vom 5. 12. bis einschließlich 18. 12. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 437 a, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Haren (Ems), Bauamt beim Aushängekasten im Flur des 3. OG, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen ist nicht vorhanden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1712

Anlage**I. Tenor**

1. Der Firma BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren, wird aufgrund ihres Antrages vom 11. 7. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 22. 3. 2018, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Produktionsleistung von bis zu 800 Nm³/h erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb eines Gebäudes mit einer Power-to-Gas-Anlage (4 MW Elektrolyseur) mit einer Produktionsleistung von bis 800 Nm³/h Wasserstoff,
- Errichtung und Betrieb eines 4 MW Batteriespeichers (Speicherkapazität 4,8 MWh) mit drei Batterie- und zwei Transformatorcontainern,
- Neubau eines Büro- und Sozialgebäudes, eines Schalt-raumes und eines Transformatorstandes mit einem Öltrans-formator mit einer Nennleistung von 4 720 kVA,
- Aufstellen einer Werbeanlage sowie Anlegen von 2 Einstellplätzen.

Die Wasserstoff-Einspeiseanlage ist nicht Bestandteil der genehmigungsbedürftigen Anlage.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49733 Haren
Straße: Forststr.
Gemarkung: Wesuwe
Flur: 68
Flurstück: 7/2.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach §§ 59, 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Albert Bergschneider GmbH, Ibbenbüren)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 11. 2019
— 31.17-40211/1-8.12.1.1 GE; OL19-145-01 —**

Die Firma Albert Bergschneider GmbH, Münsterstraße 28, 49477 Ibbenbüren, hat mit Schreiben vom 16. 8. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück Igels Sand 12, 49565 Engter, Gemarkung Engter, Flur 3, Flurstücke 101/37, 101/40, 101/41, 101/45 und 101/50—55, beantragt.

Die Änderung umfasst den Umschlag gefährlicher Abfälle von 2 000 t/Tag und die Lagerung von gefährlichen Abfällen von 5 000 t der folgenden Abfallschlüssel: 170106*, 170204*, 170301*, 170303*, 170503*, 170505*, 170507*, 170903*.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Es bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG. Mit einer Tonnage von 2 000 t und der Zwischenlagerung von 5 000 t gefährlicher Abfälle fällt diese Anlage in die Nummern 8.12.1.1 (G/E) und 8.15.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich. Das Vorhaben wird in Anlage 1 UVPG nicht genannt.

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnischer Bericht Nr. LL14979.1/01, Zech Ingenieurgesellschaft mbH vom 12. 8. 2019,
- Staubtechnischer Bericht Nr. S19146.1/01, Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 8. 8. 2019,
- Wasserrechtliche Stellungnahme Nr. 263-01-19, Menger Ingenieurbüro GmbH vom 18. 7. 2019,
- Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 15. 8. 2019.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 5. 12. 2019 bis 6. 1. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 420, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

- Stadt Bramsche, Fachbereich 4 — Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05461 83-163.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **5. 12. 2019** und endet am **6. 2. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 10. 3. 2020, ab 10.00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Bramsche,
Hasestraße 11,
49565 Bramsche,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am **10. 3. 2020** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1713

Stellenausschreibungen

Die Kreisverwaltung des **Landkreises Harburg** in Winsen (Luhe), direkt südlich von Hamburg, ist eine moderne öffentliche Verwaltung.

Wir bieten Ihnen die Chance auf einen spannenden und sicheren Arbeitsplatz mit Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den verantwortungsvollen und fachlich anspruchsvollen Arbeitsfeldern einer modernen Kreisverwaltung.

Neben Vergütung/Besoldung und Sozialleistungen nach dem TVöD bzw. dem NBesG, einem betrieblichen Altersvorsorgeangebot für Tarifbeschäftigte und unserem umweltfreundlichen Mobilitätsrabatt mit dem ProfiTicket des HVV ist für uns die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u. a. durch flexible Arbeitszeitmodelle, selbstverständlich.

Seit 2005 ist der Landkreis Harburg als ausgesprochen familienfreundlicher Arbeitgeber beim Audit „Beruf und Familie“ der Hertie-Stiftung durch das Bundesfamilienministerium ausgezeichnet.

Wir suchen für die Abteilung Migration zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter

unbefristet in Vollzeit.

Die Abteilung ist unterteilt in die vier Aufgabenbereiche

- Allgemeines Ausländerrecht,
- Flüchtlinge,
- Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich der Unterbringung,
- Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe.

In der Abteilung werden somit sämtliche dem Landkreis Harburg übertragenen ausländerrechtlichen Aufgaben bearbeitet, ferner werden die Entscheidungen über die Leistungsgewährung für Asylbewerber/Flüchtlinge nach dem AsylbLG einschließlich der Unterbringung dieser Personengruppen getroffen und verschiedene Projekte rund um das Thema Migration und Teilhabe realisiert.

Was wird Ihre Aufgabe sein:

- Führung der Abteilung für Flüchtlinge, Migration und Integration mit insgesamt rd. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- konzeptionelle Entwicklung der Abteilung; besonders hinsichtlich des Bedarfs an Unterkünften,
- Abstimmung und Verhandlung mit Gemeinden, Grundstücksbesitzenden, Betreiberinnen, Betreibern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern für die Akquise neuer und bestehender Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen,
- Präsentation von Vorhaben zur Flüchtlingsunterbringung auf Bürgerinformationsveranstaltungen,
- Beschwerdemanagement,
- Beratung und Betreuung der Ausländerinnen, Ausländer und Flüchtlinge sowie der ehrenamtlichen Initiativen,
- Übernahme und Unterstützung insbesondere bei besonders schwierigen Fällen des Ausländerrechts.

Was erwarten wir von Ihnen:

Die Befähigung für das zweite Eingangsamt der Laufbahngruppe 2 – Fachrichtung Allgemeine Dienste – oder einen vergleichbaren Studienabschluss (Master).

Alternativ können sich auch Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 – Fachrichtung Allgemeine Dienste – bewerben. Voraussetzung ist dann das Durchlaufen einer Qualifizierung gemäß der vom Kreistag festgelegten Richtlinie.

Bewerber können sich auch Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossenem Angestelltenlehrgang II und langjähriger Berufs- und Führungserfahrung. Voraussetzung ist hier das erfolgreiche Durchlaufen eines Bachelor- und Masterstudiums im Bereich Kommunales Verwaltungsmanagement oder eines vergleichbaren Studiengangs. Bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird eine entsprechende Zulage gezahlt.

Zudem erwarten wir von allen Bewerbenden langjährige praktische verwaltungsrechtliche Erfahrungen, mehrjährige Führungserfahrung sowie Erfahrungen in der Teamentwicklung.

Wir wünschen uns:

- einschlägige Kenntnisse im Ausländerrecht,
- hohes Maß an Durchsetzungsvermögen, Zielstrebigkeit und Überzeugungskraft,
- konzeptionelle und analytische Fähigkeiten,
- Fähigkeit zu vernetztem Denken,
- hohe soziale Kompetenz, Teamfähigkeit und eigenverantwortliches Handeln,
- gute kommunikative Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick,
- gute Kenntnisse im Umgang mit MS Office-Anwendungen (Word, Excel, PowerPoint),
- Besitz Führerscheinklasse B.

Bei Vorliegen der tariflichen bzw. laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Eingruppierung nach der EntgeltGr. 14 TVöD/BesGr. A 14.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter sowie Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Der Landkreis Harburg will den Frauenanteil in Führungspositionen erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert.

Vor einer Bewerbung haben Sie die Möglichkeit, sich über Aufgabenstellungen und Anforderungen zu informieren. Dafür steht Ihnen der Leiter des Fachbereichs Soziales Herr Kaminski, Tel. 04171 693423, als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren, steht Ihnen in der Abteilung Personal Frau Meyer, Tel. 04171 693867, zur Verfügung.

Bitte bewerben Sie sich **bis zum 12. 12. 2019** über unser Online-Bewerberportal. Ihre aussagekräftige Bewerbung sollte Ihr persönliches Anschreiben, Ihren Lebenslauf sowie Ihre relevanten Zeugnisse enthalten. Wir freuen uns über Bewerbungen von Personen jeden Geschlechts.

– Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1714

Der **Landkreis Helmstedt** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin oder einen Leiter (m/w/d) für das Referat Rechnungsprüfung.

Beim Landkreis Helmstedt ist im Referat Rechnungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Leiterin oder des Leiters in Vollzeit zu besetzen. Es steht eine Planstelle nach der BesGr. A 13 zur Verfügung. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Verbeamtung möglich. Bei Besetzung der Stelle mit einer oder einem Tarifbeschäftigten erfolgt diese im Rahmen eines unbefristeten Dauerarbeitsverhältnisses nach der EntgeltGr. 12 TVöD.

Organisatorisch ist das Referat Rechnungsprüfung dem Landrat zugeordnet. Das Referat ist dem Kreistag unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

Die Kernaufgabe des Referats Rechnungsprüfung ist die Prüfung des Jahresabschlusses/der Bilanzen. Seit der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR/Doppik) in Niedersachsen gehören auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des konsolidierten Gesamtabschlusses zu den Aufgaben des Referats Rechnungsprüfung.

Ihr wesentlicher Aufgabenbereich:

Als zukünftige Referatsleiterin oder zukünftiger Referatsleiter ist Ihre Hauptaufgabe die Leitung des Referats Rechnungsprüfung, welchem derzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

Ein zentraler Bestandteil der Arbeit besteht darin, das Referat Rechnungsprüfung im Kreistag, im Kreisausschuss, in Fachausschüssen und anderen Gremien, sowie gegenüber den zugehörigen Kommunen und den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu vertreten. Eine weitere wesentliche Tätigkeit ist die Beratung zu Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung.

Ihre fachlichen Kompetenzen:

- Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Dienste, erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Studiengang Betriebswirtschaft oder Allgemeine Verwaltung) oder
- erfolgreicher Abschluss des Angestelltenlehrgangs II oder
- Bachelor- oder Diplomabschluss (FH) im Bereich Öffentliche Verwaltung,
- einschlägige Erfahrungen in Leitungs- und Führungspositionen (möglichst mit Befähigungsnachweisen),
- gute Rechtskenntnisse, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie im öffentlichen Vergaberecht,
- Kenntnisse und Erfahrungen in betriebswirtschaftlichen Prüfungen kaufmännischer Einrichtungen,
- mehrjährige Berufserfahrung in der Allgemeinen Verwaltung, vorzugsweise in der Kommunalverwaltung, ist wünschenswert.

Ihre persönlichen Kompetenzen:

Gesucht wird eine selbständig und zielorientiert arbeitende Persönlichkeit, die neben einem überdurchschnittlichen Engagement und einem hohen Maß an Sachkenntnissen auch über hohe soziale Kompetenz sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit verfügt. Die Befähigung, komplexe Sachverhalte in Wort und Schrift überzeugend darzustellen, wird ebenso vorausgesetzt.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich in Vollzeitbeschäftigung zu leisten. Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist jedoch denkbar, wobei eine gleichzeitige Beschäftigung am Arbeitsplatz ausgeschlossen ist. Sollte die Stelle mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden, ist ein hohes Maß gegenseitiger Absprache Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung.

Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Da im Bereich der BesGr. A 13 eine Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt, sind gemäß § 11 Abs. 1 NGG Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Das gleiche gilt für die Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen. Es wird gebeten, auf eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung im Anschreiben oder Lebenslauf hinzuweisen.

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Für Fragen steht Ihnen die Referatsleiterin des Referats Rechnungsprüfung Frau Stuckenberg, Tel. 05351 121-1270, von montags bis mittwochs zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit beim Landkreis Helmstedt geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen (bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) bitte **bis zum 27. 12. 2019** an den Landkreis Helmstedt, Personal und Organisation, Südertor 6, 38350 Helmstedt.

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen!

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1714

In der **Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt** in Göttingen, einer gemeinsamen Einrichtung der Länder Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung des Sachgebietes Umweltanalytik in der Abteilung Umweltkontrolle

zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach der EntgeltGr. 15 TV-L bewertet. Beschäftigte, die diese Entgeltgruppe noch nicht erreicht haben, können erst nach erfolgreicher Einarbeitung und Erprobung sowie dem Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen höhergruppiert werden.

Die Abteilung Umweltkontrolle hat Arbeitsschwerpunkte im Bereich des Intensiven Umweltmonitorings, in der Erfassung des Wald- und des Bodenzustandes sowie im Bereich des Forstlichen Nährstoffmanagements. Ergänzt werden die regelmäßigen Aufgaben durch Arbeiten zu drittmittelfinanzierten Projekten. Das Umweltlabor bearbeitet Proben aus diesen Tätigkeitsbereichen sowie aus anderen Arbeitsbereichen der Versuchsanstalt.

Die Leitung des Sachgebietes beinhaltet die Leitung des Umweltlabors. Das Umweltlabor ist ein anorganisch-analytisches Labor mit 10 bis 15 technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Geräteausstattung umfasst folgende Geräte: 1 ICP-MS, 2 ICP, 2 IC, 2 CN, 1 GC, 1 Titrator, 2 pH-Roboter, 1 Hg-Analysator sowie diverse Aufschlussysteme und Extraktionsapparaturen.

Es werden folgende chemische Analysen einschließlich der jeweils erforderlichen Probevorbereitungen im Labor durchgeführt:

- Wasseranalysen (Freilandniederschlag, Kronentraufe, Bodenlösung sowie Bachwasser),
- Analysen von Nadeln, Blättern und Zweigen (Frischlaub, Streu),
- Analyse der Bodenfestphase sowie der organischen Auflage,
- spezielle Analysen im Rahmen von Sonderprojekten.

Aufgaben:

- Leitung des Sachgebietes Umweltanalytik der Abteilung Umweltkontrolle in der NW-FVA,
- Leitung des Umweltlabors, Labororganisation und Arbeitsplanung,
- Personal- und Mitteleinsatz,
- Gerätebeschaffung,
- Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und der Sachgebiete,
- Auswertungen und Veröffentlichungen,
- Vertretung in fachlichen Gremien der Trägerländer und des Bundes.

Fachliches Anforderungsprofil:

- Ausbildung als Diplomchemikerin oder Diplomchemiker oder Chemie (Master),
- detaillierte Kenntnisse und eigene praktische Erfahrungen mit folgenden Geräten:
 - IC, GC, TOC, CN, AAS, pH-Automaten, Titration inklusive Methodenentwicklung,
- Kenntnisse und Erfahrungen mit folgenden Geräten und Verfahren:
 - ICP, ICP-MS,
 - Aufschlüsse, Extrakte sowie Probenvorbereitung,

- praktische Erfahrungen mit Laborinformationssystemen (LIMS),
- Kenntnisse und Erfahrungen in Methodenentwicklung, Methodendokumentation sowie Qualitätsmanagement. Kenntnisse im Datenmanagement und der statistischen Datenanalyse.

Persönliches Anforderungsprofil:

- Führungsstärke und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz,
- sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit,
- hohe Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit,
- ausgeprägte Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten,
- ausgeprägte Fähigkeit der systematischen Bearbeitung komplexer Vorgänge,
- Fähigkeit zu kommunikativer Arbeitsweise, Teamfähigkeit,
- Erkennen von komplexen Zusammenhängen und sicheres Urteilsvermögen.

Der Dienstort ist Göttingen.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Die NW-FVA strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitten wir zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind erforderlich.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Es erfolgt keine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen, insofern müssen mit der Bewerbung keine Originalunterlagen und beglaubigte Kopien eingereicht werden. Diese werden ggf. im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Bewerbung in das Auswahlverfahren nachgefordert. Sofern dennoch die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.nw-fva.de/dokumente/NWFVA DSGVO Hinweise.pdf>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 6. 12. 2019** unter Nennung des Kennwortes „SGL Umweltlabor“ an die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Grätzelstraße 2, 37079 Göttingen.

Bewerbungen per E-Mail sind grundsätzlich an zentrale@nw-fva.de möglich. Auch hier gelten die o. g. Regelungen bei Einbeziehung der Bewerbung in das Auswahlverfahren.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen gerne Herr Professor Dr. Spellmann, Tel. 0551 69401-123, oder Herr Professor Dr. Eichhorn, Tel. 0551 69401-222, sowie für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1715

Die kreisfreie **Seehafenstadt Emden** (50 000 Einwohnerinnen und Einwohner) hat im Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

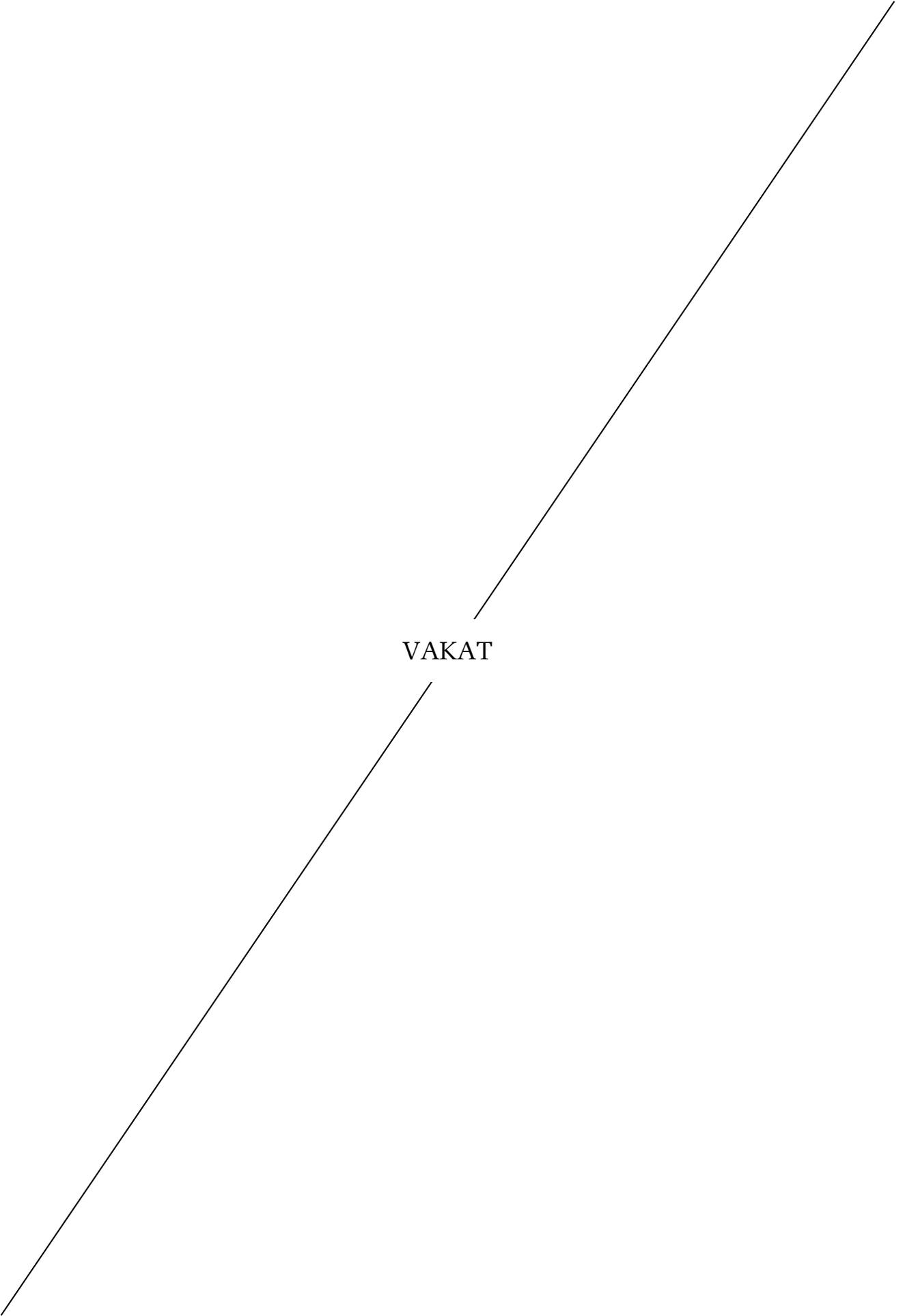
Diplom Verwaltungswirtin, Diplom Verwaltungswirt/ Verwaltungsfachangestellte, Verwaltungsangestellter mit Angestelltenprüfung II (m/w/d)

zu besetzen.

Weitergehende Informationen über die zu besetzenden Stellen erhalten Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Emden unter www.emden.de/stellenausschreibungen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2019 S. 1715

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

